

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung

A. Zielsetzung

Das in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltende landwirtschaftliche Sondererbrecht (Anerbenrecht) der Höfeordnung ist aus agrar- und rechtspolitischen Gründen dringend reformbedürftig. Das geltende Recht erstreckt den höferechtlichen Schutz auch auf Betriebseinheiten, an deren ungeschmälerter Erhaltung im Erbgang kein die Interessen der Miterben überwiegendes agrarpolitisches Interesse besteht. Die Abfindungsregelung der Höfeordnung benachteiligt die Miterben in einer mit den heutigen Rechtsanschauungen unvereinbaren Art und Weise. Das der geltenden Höfeordnung zugrunde liegende Prinzip des Zwangs- anerbenrechts sowie gewisse Benachteiligungen des überlebenden Ehegatten bei der gesetzlichen Hoferbfolge sind auch verfassungsrechtlich bedenklich.

B. Lösung

Der Anwendungsbereich der Höfeordnung wird auf land- oder forstwirtschaftliche Betriebe beschränkt, die einen Wirtschaftswert von mindestens 30 000 DM haben. Das bisherige Zwangs- anerbenrecht wird durch ein fakultatives, d. h. vom Eigentümer ausschließbares Höferecht ersetzt. Die nach dem Erbfall zu zahlenden Miterbenabfindungen werden auf der Grundlage des Doppelten oder, bei Abzug von Nachlaßverbindlichkeiten, mindestens des Einfachen des zuletzt festgestellten Einheitswertes (von 1964) berechnet. Eine Nachabfindung ist zu zahlen, wenn innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall der Hof oder Teile davon veräußert oder anders als land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder wenn der Hoferbe die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer aufgibt. Die im geltenden Recht

vorgesehene Beschränkung des zur Hoferbfolge gelangenden überlebenden Ehegatten nach den Grundsätzen der Vorerbschaft fällt weg.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 400 09 — Hö 1/73

Bonn, den 13. Dezember 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Höfeordnung**

Die Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe — Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505), zuletzt geändert durch § 57 Abs. 11 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriff des Hofes

(1) Hof im Sinne dieses Gesetzes ist eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person steht oder die zum gemeinschaftlichen Vermögen von Ehegatten (Ehegattenhof) oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, sofern sie einen Wirtschaftswert von mindestens 30 000 Deutsche Mark hat. Wirtschaftswert ist der nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften festgestellte Wirtschaftswert im Sinne des § 46 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861).

(2) Gehört die Besitzung Ehegatten, ohne nach Absatz 1 Ehegattenhof zu sein, so wird sie Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, daß sie Ehegattenhof sein soll, und wenn diese Eigenschaft im Grundbuch eingetragen wird; die Besitzung wird Ehegattenhof rückwirkend mit dem Eingang des Eintragungsantrags bei dem Gericht.

(3) Eine Besitzung verliert die Eigenschaft als Hof, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auf Dauer wegfällt. Sinkt der Wirtschaftswert unter 30 000 Deutsche Mark oder besteht keine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle mehr, so tritt der Verlust der Hofeigenschaft erst mit der Löschung des Hofvermerks im Grundbuch ein.

(4) Eine Besitzung verliert die Eigenschaft als Hof auch, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie kein Hof mehr sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wird; der Verlust der Hofeigenschaft tritt rückwirkend mit dem Eingang des Löschungsantrags bei dem Gericht ein. Die Besitzung wird, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wieder Hof, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie Hof

sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird; sie wird Hof rückwirkend mit dem Eingang des Eintragungsantrags bei dem Gericht.

(5) Ein Ehegattenhof verliert diese Eigenschaft mit der Rechtskraft der Scheidung, der Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe. Bei bestehender Ehe verliert er die Eigenschaft als Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, daß die Besitzung kein Ehegattenhof mehr sein soll, und wenn der die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisende Vermerk im Grundbuch gelöscht wird; der Verlust der Eigenschaft als Ehegattenhof tritt rückwirkend mit dem Eingang des Löschungsantrags bei dem Gericht ein.

(6) Anträge und Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen können, wenn der Eigentümer nicht testierfähig ist, von dem Vormund oder dem gesetzlichen Vertreter gestellt und abgegeben werden. Dieser bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht soll den Eigentümer vor der Entscheidung über die Genehmigung hören.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Einzelheiten zur Hoferbenordnung

(1) In der ersten Hoferbenordnung ist als Hoferbe berufen:

1. in erster Linie der Miterbe, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen war, es sei denn, daß sich der Erblasser dabei ihm gegenüber die Bestimmung des Hoferben vorbehalten hat;
2. in zweiter Linie der Miterbe, hinsichtlich dessen der Erblasser durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, daß er den Hof übernehmen soll;
3. in dritter Linie der älteste der Miterben oder, wenn in der Gegend Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste von ihnen.

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2 bei mehreren Miterben vor, ohne daß erkennbar ist, wer von ihnen den Hof übernehmen sollte, so ist unter diesen Miterben der älteste oder, wenn Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste als Hoferbe berufen.

(2) In der zweiten Hoferbenordnung scheidet der Ehegatte als Hoferbe aus,

1. wenn im Hinblick auf die kurze Dauer der Ehe und nach den Umständen, unter denen

der Erblasser den Hof erworben hat, der Ausschluß der Verwandten von der Hoferbfolge unbillig wäre; oder

2. wenn im Zeitpunkt des Erbfalls Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben war; oder
3. wenn im Zeitpunkt des Erbfalls die Ehe offenbar gescheitert war und die Ehegatten mehr als drei Jahre getrennt lebten.

(3) In der dritten Hoferbenordnung ist nur derjenige Elternteil hoferbenberechtigt, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.

(4) Stammt der Hof von beiden Eltern oder aus beiden Familien und ist wenigstens einer der Eltern wirtschaftsfähig, so fällt der Hof den Eltern gemeinschaftlich als Ehegattenhof an. Lebt einer von ihnen nicht mehr, so fällt er dem anderen an. Ist die Ehe der Eltern vor dem Erbfall auf andere Weise als durch den Tod eines von ihnen aufgelöst worden, so scheiden sie als Hoferben aus.

(5) In der vierten Hoferbenordnung gilt Absatz 1 entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 gehen die Geschwister vor, die mit dem Erblasser den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.

(6) Wer nicht wirtschaftsfähig ist, wer insbesondere die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke gefährden würde, scheidet, auch wenn ihn der Erblasser hierzu bestimmt hat, als Hoferbe aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist oder wenn es sich um die Vererbung eines Ehegattenhofes an den überlebenden Ehegatten handelt. Scheidet der zunächst berufene Hoferbe aus, so fällt der Hof demjenigen an, der berufen wäre, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte."

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Eigentümer die Bewirtschaftung des Hofes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 einem hoferbenberechtigten Abkömmling oder Seitenverwandten übertragen, so ist, solange dieser den Hof bewirtschaftet, eine vom Eigentümer nach Übertragung der Bewirtschaftung getroffene Maßnahme, die sich auf die Hoferbfolge auswirkt, insoweit unwirksam, als durch sie der Hoferbenberechtigte von der Hoferbfolge ausgeschlossen würde.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der Hoferbe beim Ehegattenhof

(1) Bei einem Ehegattenhof fällt der Anteil des Erblassers dem überlebenden Ehegatten als Hoferben zu.

(2) Die Ehegatten können einen Dritten als Hoferben nur gemeinsam bestimmen und eine von ihnen getroffene Bestimmung nur gemeinsam wiederaufheben. Haben die Ehegatten eine solche Bestimmung nicht getroffen oder wiederaufgehoben, so kann der überlebende Ehegatte den Hoferben allein bestimmen.

(3) Gehört der Hof zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft bezüglich des Hofes nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts mit den Abkömmlingen fortsetzen. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft anders als durch den Tod des überlebenden Ehegatten beendet, so wachsen ihm die Anteile der Abkömmlinge an. Im übrigen steht die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Erbfall gleich. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft läßt eine nach Absatz 2 getroffene Bestimmung sowie das Recht, eine solche Bestimmung zu treffen, unberührt."

5. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Hoferbe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 hinsichtlich mehrerer Höfe als berufen anzusehen wäre.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vererbung nach allgemeinem Recht

Der Hof vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, wenn kein Hoferbe vorhanden ist oder wenn sämtliche Abkömmlinge des Erblassers als Hoferben ausscheiden, weil keiner von ihnen wirtschaftsfähig ist.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abfindung der Miterben nach dem Erbfall“.

- b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Den Erben des Erblassers, die nicht Hoferben geworden sind (Miterben), steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todes wegen an Stelle eines Anteils am Hof ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu.

(2) Der Anspruch bemißt sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gilt das Doppelte des zuletzt festgesetzten Einheitswertes im Sinne des § 48 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861). Kommen besondere Umstände des Einzelfalls, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf

Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.

(3) Von dem Hofeswert werden die Nachlaßverbindlichkeiten abgezogen, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und die der Hoferbe allein zu tragen hat.

Der danach verbleibende Betrag, jedoch mindestens die Hälfte des Hofeswertes (Absatz 2 Satz 2), gebührt den Erben des Erblassers einschließlich des Hoferben, falls er zu ihnen gehört, zu dem Teil, der ihrem Anteil am Nachlaß nach dem allgemeinen Recht entspricht."

c) Die Absätze 5 bis 8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(5) Das Gericht kann die Zahlung der einem Miterben zustehenden Abfindung, auch wenn diese durch Verfügung von Todes wegen oder vertraglich festgesetzt ist, auf Antrag stunden, soweit der Hoferbe bei sofortiger Zahlung den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaften könnte und dem einzelnen Miterben bei gerechter Abwägung der Lage der Beteiligten eine Stundung zugemutet werden kann. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, ob und in welcher Höhe eine gestundete Forderung zu verzinsen und ob, in welcher Art und in welchem Umfang für sie Sicherheit zu leisten ist. Es kann die rechtskräftige Entscheidung über die Stundung, Verzinsung und Sicherheitsleistung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß der Entscheidung wesentlich geändert haben.

(6) Ist der Miterbe minderjährig, so gilt die Abfindung bis zum Eintritt der Volljährigkeit als gestundet. Der Hoferbe hat dem Miterben jedoch die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung zu zahlen und ihm zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder bei Eingehung einer Ehe eine angemessene Ausstattung zu gewähren. Leistungen nach Satz 2 sind bis zur Höhe der Abfindung einschließlich Zinsen und in Anrechnung darauf zu erbringen.

(7) Auf einen nach Absatz 6 Satz 1 als gestundet geltenden Anspruch sind die Vorschriften des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(8) Ist ein Dritter dem Miterben zum Unterhalt verpflichtet, so beschränkt sich die Verpflichtung des Hoferben nach Absatz 6 Satz 2 auf die Zahlung der Kosten, die durch den dem Miterben gewährten Unterhalt nicht gedeckt sind.

(9) Hat der Hoferbe durch eine Zuwendung, die er nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr als die Hälfte des nach Abzug

der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden Wertes (Absatz 3 Satz 1) erhalten, so ist er entgegen der Vorschrift des § 2056 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Herausgabe des Mehrbetrages verpflichtet.

(10) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten, Erbersatzberechtigten, Vermächtnisnehmern sowie des überlebenden Ehegatten, der den Ausgleich des Zugewinns (§ 1371 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verlangt."

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ergänzung der Abfindung wegen Wegfalls des höferechtlichen Zwecks

(1) Veräußert der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall den Hof, so können die nach § 12 Berechtigten unter Anrechnung einer bereits empfangenen Abfindung die Herausgabe des erzielten Erlöses zu dem Teil verlangen, der ihrem nach dem allgemeinen Recht gemessenen Anteil am Nachlaß oder an dessen Wert entspricht. Dies gilt auch, wenn zum Hof gehörende Grundstücke einzeln oder nacheinander veräußert werden und die dadurch erzielten Erlöse insgesamt ein Zehntel des Hofeswertes (§ 12 Abs. 2) übersteigen, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war. Eine Übergabe des Hofes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Satzes 1.

(2) Hat der nach Absatz 1 Verpflichtete innerhalb von zwei Jahren nach der Entstehung der Verpflichtung einen Ersatzhof oder Ersatzgrundstücke erworben, so kann er die hierfür gemachten Aufwendungen bis zur Höhe der für einen gleichwertigen Ersatzerwerb angemessenen Aufwendungen von dem Veräußerungserlös absetzen; als gleichwertig ist dabei ein Betrieb anzusehen, der als Ersatzhof oder als um die Ersatzgrundstücke vervollständigter Restbesitz dem Hofeswert (§ 12 Abs. 2) des ganz oder teilweise veräußerten Hofes entspricht.

(3) Macht der Verpflichtete glaubhaft, daß er sich um einen Ersatzerwerb bemüht, so kann das Gericht den Anspruch bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist stunden; § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall

a) wesentliche Teile des Hofeszubehörs veräußert oder verwertet, es sei denn, daß dies im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung liegt, oder

b) den Hof oder Teile davon auf andere Weise als land- oder forstwirtschaftlich nutzt

und dadurch erhebliche Gewinne erzielt.

(5) Von dem Erlös sind die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehenden öffentlichen Abgaben, die vom Hoferben zu tragen sind, abzusetzen. Erlösminderungen, die auf einer vom Hoferben aufgenommenen dinglichen Belastung des Hofes beruhen, sind dem erzielten Erlös hinzuzurechnen, es sei denn, daß die Aufnahme der Belastung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung lag. Ein Erlös, den zu erzielen der Hoferbe wider Treu und Glauben unterlassen hat, wird hinzugerechnet. Von dem Erlös ist der Teil abzusetzen, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf eigenen Leistungen des Hoferben beruht oder dessen Herausgabe aus anderen Gründen nicht der Billigkeit entsprechen würde.

(6) Veräußert oder verwertet der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall einen Ersatzhof, Ersatzgrundstücke oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Veräußert oder verwertet ein Dritter, auf den der Hof im Wege der Erbfolge übergegangen oder dem er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übereignet worden ist, innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall (Absatz 1 Satz 1) den Hof, Teile des Hofes oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Ansprüche sind vererblich und übertragbar. Sie verjähren mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen des Anspruchs Kenntnis erlangt, spätestens in dreißig Jahren von dem Erbfall an. Sie entstehen auch, wenn der Hofvermerk vor der Veräußerung oder Verwertung im Grundbuch gelöscht worden ist.

(9) Der Verpflichtete hat über eine Veräußerung oder Verwertung sowie über alle für die Berechnung des Anspruchs erheblichen Umstände auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(10) Der Veräußerung stehen die Zwangsversteigerungen und die Enteignung gleich. Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 steht es einer Veräußerung auch gleich, wenn ein Hoferbe, der nicht als Ehegatte zur Hoferbfolge gelangt ist, die Bewirtschaftung des Hofes einem nicht hoferbenberechtigten Dritten überläßt, ohne daß nach den Umständen zu erwarten ist, daß der Hoferbe oder einer seiner hoferbenberechtigten Angehörigen die Bewirtschaftung wiederaufnehmen oder fortführen wird. In diesem Fall gilt der Erlös, der bei einer Veräußerung des Hofes erzielbar wäre, als erzielt; er ist durch Schätzung zu ermitteln."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Einheitswert des Hofes“ die Worte „Hofeswert (§ 12 Abs. 2)“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gehören zum Nachlaß mehrere Höfe, so werden die Pflicht zur Abfindung der Miterben einschließlich der Leistungen nach § 12 Abs. 6 Satz 2 ebenso wie die Nachlaßverbindlichkeiten von allen Hoferben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend den Hofeswerten getragen.“

10. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

11. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 2 Verfahrensrecht

Es wird folgendes Gesetz als

„Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVFO)“
erlassen:

§ 1

Verhältnis zum allgemeinen Verfahrensrecht

Auf das Verfahren in Höfesachen sind die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667) anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Höfesachen sind Angelegenheiten, auf die die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltenden höferechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Eintragungsgrundsatz

(1) Eine Besitzung, die nach den höferechtlichen Vorschriften Hof ist oder auf Grund einer Erklärung des Eigentümers Hof werden kann, wird auf Ersuchen des Amtsrichters im Grundbuch als Hof eingetragen.

(2) Absatz 1 gilt für die Eintragung einer Besitzung als Ehegattenhof entsprechend.

§ 3

Ersuchensgrundsatz

(1) Der Amtsrichter ersucht das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des die Eigenschaft als Hof oder als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks (Hofvermerk)

1. von Amts wegen, wenn für die Entstehung eines Hofes oder Ehegattenhofes oder für den Verlust der Eigenschaft als Hof oder als Ehegattenhof nach den höferechtlichen Vorschriften eine Erklärung des Eigentümers nicht vorausgesetzt ist;

2. auf Antrag des Eigentümers, wenn die Eintragung oder Löschung des Hofvermerks nach den hofrechtlichen Vorschriften von einer Erklärung des Eigentümers abhängt.

(2) Um die Löschung eines die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks ersucht der Amtsrichter das Grundbuchamt von Amts wegen, wenn die Besitzung die Eigenschaft als Hof nach den hofrechtlichen Vorschriften verloren hat.

(3) Ersucht der Amtsrichter um die Löschung eines die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks, so hat er, soweit die Besitzung die Eigenschaft als Hof behält, zugleich das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des Hofvermerks zu ersuchen.

(4) Über ein von ihm zu stellendes Ersuchen befindet das Gericht ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung oder Löschung eines Hofvermerks ist von dem Eigentümer bei dem zuständigen Gericht (§ 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) zu stellen. Gehört die Besitzung Ehegatten, so genügt es, wenn einer von ihnen den Antrag stellt.

(2) Der Antrag und die nach den hofrechtlichen Vorschriften erforderliche Erklärung bedürfen der öffentlichen Beglaubigung.

(3) Der Antrag kann, solange die Eintragung oder Löschung nicht bewirkt ist, von dem Antragsteller persönlich zurückgenommen werden.

§ 5

Vermutung

Die Eintragung des Hofvermerks begründet die Vermutung, daß die Besitzung die durch den Vermerk ausgewiesene Eigenschaft hat.

§ 6

Hofvermerk

(1) Der Hofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs des Hofes eingetragen und lautet:

„Hof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“.

(2) Beim Ehegattenhof lautet der Hofvermerk:

„Ehegattenhof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“.

(3) Ist bei einem Ehegattenhof der Grundbesitz der Ehegatten nicht auf demselben Grundbuchblatt eingetragen, so ist im Hofvermerk wechselseitig auf den Grundbesitz des anderen Ehegatten hinzuweisen. Der Hofvermerk lautet dementsprechend:

„Dieser Grundbesitz bildet mit dem im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragenen Grundbesitz einen Ehegattenhof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“.

(4) Gehört zum Hof ein Miteigentumsanteil, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Hofvermerk lautet:

„Zum Hof gehört der im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragene Miteigentumsanteil. Eingetragen am ...“.

§ 7

Besonderes Grundbuchblatt

(1) Die zum Hof gehörenden Grundstücke desselben Eigentümers sind auf Ersuchen des Amtsrichters auf einem besonderen Grundbuchblatt einzutragen; das Ersuchen ist von Amts wegen zu stellen.

(2) Grundstücke, die nicht zum Hof gehören, sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Hofes einzutragen.

(3) Werden einzelne Grundstücke vom Hof abgetrennt, so ist der Hofvermerk nicht mit zu übertragen.

§ 8

Löschungsersuchen von Amts wegen

(1) Will der Amtsrichter von Amts wegen um die Löschung eines Hofvermerks ersuchen, so hat er den Eigentümer von seiner Absicht sowie über die wesentlichen sich aus der Löschung ergebenden Folgen zu unterrichten und ihm anheimzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist die Feststellung der Hofeigenschaft (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a) zu beantragen. Die Frist darf nicht weniger als sechs Wochen betragen.

(2) Das Ersuchen darf erst gestellt werden, wenn der Eigentümer einen Antrag auf Feststellung nicht gestellt oder zurückgenommen hat oder wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, daß ein Hof im Sinne der hofrechtlichen Vorschriften nicht vorliegt.

§ 9

Benachrichtigung

Von der Eintragung und Löschung eines Hofvermerks sowie von der Abtrennung eines einzelnen Grundstücks (§ 7 Abs. 3) benachrichtigt das Grundbuchamt den Eigentümer, das Gericht und die untere Landwirtschaftsbehörde.

§ 10

Höfeakten

Das Ersuchen des Amtsrichters um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks und etwaige weitere Vorgänge sind zu einer besonderen Höfeakte zu nehmen, die bei den Grundakten der Hofstelle aufzubewahren ist.

§ 11

Feststellungsverfahren

(1) Auf Antrag eines Beteiligten, der ein rechtliches Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht, entscheidet das Gericht im Wege eines besonderen Feststellungsverfahrens,

- a) ob ein Hof im Sinne der höferechtlichen Vorschriften vorliegt oder vorgelegen hat,
- b) ob ein Hof ein Ehegattenhof im Sinne der höferechtlichen Vorschriften ist oder war,
- c) ob ein Gegenstand Bestandteil oder Zubehör eines Hofes ist,
- d) ob ein Hoferbe wirtschaftsfähig ist,
- e) ob für die Erbfolge in einem Hof Ältesten- oder Jüngstenrecht gilt,
- f) von wem der Hof stammt,
- g) wer nach dem Tode des Eigentümers eines Hofes Hoferbe geworden ist,
- h) über sonstige nach den höferechtlichen Vorschriften bestehende Rechtsverhältnisse.

(2) Das Gericht soll alle Personen, deren Rechte durch die Entscheidung betroffen werden können, von der Einleitung des Feststellungsverfahrens unter Hinweis auf die in § 12 Abs. 1 genannten Folgen benachrichtigen. Entscheidungen in der Hauptsache sind auch diesen Personen zuzustellen.

(3) Jede der in Absatz 2 genannten Personen kann sich einem anhängigen Verfahren in jeder Instanz anschließen. Die Anschließung kann mit der Einlegung der Beschwerde verbunden werden.

§ 12

Abänderung der Entscheidung

(1) Ist im Feststellungsverfahren rechtskräftig entschieden worden, so können diejenigen, die sich am Verfahren beteiligt haben oder von dem Verfahren benachrichtigt worden sind (§ 11 Abs. 2, 3), einen neuen Antrag nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder von ihnen dort hätten geltend gemacht werden können.

(2) Im übrigen kann ein neuer Antrag nur gestellt werden, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Nachprüfung vorliegt. In diesem Fall sind die an dem früheren Verfahren Beteiligten zuzuziehen und die in § 11 Abs. 2 genannten Personen zu benachrichtigen. Führt die Nachprüfung zu einer abweichenden Entscheidung, so ist in der ergehenden Entscheidung gleichzeitig der frühere Beschluß aufzuheben.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist ein neuer Antrag auf Feststellung nur noch statthaft, wenn die bei der Entscheidung vorhanden gewesenen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

§ 13

Zustimmungsverfahren

(1) Den Antrag auf Zustimmung zu einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser, zu einem Erbvertrag auch der andere Vertragsschließende stellen.

(2) Hat ein Notar die Verfügung beurkundet, so gilt er als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Genehmigung zu beantragen.

(3) Nach dem Tode des Erblassers kann den Antrag jeder stellen, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

§ 14

Beschwerdeberechtigung

Genehmigt das Gericht eine Verfügung von Todes wegen, durch die so viele Grundstücke vom Hof abgetrennt werden, daß er nach den höferechtlichen Vorschriften seine Eigenschaft als Hof verliert, so ist von den Hoferbenberechtigten nur der nächstberufene hoferbenberechtigte Abkömmling beschwerdeberechtigt. Diesem steht derjenige Abkömmling gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament als Hoferbe bestimmt ist.

§ 15

Entscheidung im Zustimmungsverfahren

(1) Entscheidet das Gericht rechtskräftig, daß eine Zustimmung nicht erforderlich ist, so steht diese Entscheidung der Zustimmung gleich.

(2) Die Zustimmung kann unter einer Auflage oder Bedingung erteilt werden. Sie wird erst mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam.

§ 16

Übergabeverträge

Für die Genehmigung eines Übergabevertrages gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 15 sinngemäß.

§ 17

Stundungsverfahren

Im Verfahren über die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs (§ 12 Abs. 5 der Höfeordnung) ist § 53 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Kostenfreie Geschäfte

Für die Vereinigung der zu einem Hof gehörenden Grundstücke zu einem Grundstück sowie für die Eintragung und Löschung eines Hofvermerks werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 19

Geschäftswert nach freiem Ermessen

Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung bei

- a) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis f und h,
- b) Zustimmungsverfahren (§ 13),
- c) Verfahren über die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs (§ 17),
- d) Streitigkeiten über die Abfindungsansprüche der Miterben und des überlebenden Ehegatten mit Einschluß der Versorgungsstreitigkeiten (§ 14 der Höfeordnung),
- e) Streitigkeiten über die Verteilung von Abfindungs- oder Nachlaßverbindlichkeiten (§ 15 Abs. 5 der Höfeordnung),
- f) Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten (§ 14 Abs. 1 Buchstabe b der Höfeordnung),
- g) Regelung und Entscheidung der mit dem Hofübergang zusammenhängenden Fragen im Fall des § 14 Abs. 3 der Höfeordnung,
- h) sonstige Anträge und Streitigkeiten nach § 18 Abs. 1 der Höfeordnung und nach § 25.

§ 20

Geschäftswert in anderen Verfahren

Der Geschäftswert bestimmt sich bei

- a) Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrages nach der Hälfte des Wertes des zu übergebenden Hofes,
- b) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstabe g nach dem Wert des Hofes nach Abzug der Schulden,
- c) Wahlverfahren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung) nach dem Wert des gewählten Hofes nach Abzug der Schulden,
- d) Fristsetzungsverfahren (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung) nach der Hälfte des Wertes des wertvollsten der noch zur Wahl stehenden Höfe nach Abzug der Schulden,
- e) Ausschlagung des Anfalls des Hofes (§ 11 der Höfeordnung) nach dem Wert des Hofes nach Abzug der Schulden.

Der Wert des Hofes bestimmt sich nach § 19 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung.

§ 21

Volle Gebühr

Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen

- a) Feststellungen in einem Verfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis f und h,
- b) die Zustimmung in einem Verfahren nach § 13,

c) die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs in einem Verfahren nach § 17,

d) die Genehmigung der Übergabe des Hofes,

e) Streitigkeiten über die Abfindungsansprüche der Miterben und des überlebenden Ehegatten mit Einschluß der Versorgungsstreitigkeiten (§ 14 der Höfeordnung),

f) Streitigkeiten über die Verteilung von Abfindungs- oder Nachlaßverbindlichkeiten (§ 15 Abs. 5 der Höfeordnung),

g) die Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten (§ 14 Abs. 1 Buchstabe b der Höfeordnung),

h) die Ausstellung eines Erbscheins.

§ 22

Doppelte Gebühr

Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben für

- a) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstabe g,
- b) Verfahren zur Regelung und Entscheidung der mit dem Hofübergang zusammenhängenden Fragen im Fall des § 14 Abs. 3 der Höfeordnung,
- c) Verfahren über sonstige Anträge und Streitigkeiten nach § 18 Abs. 1 der Höfeordnung und nach § 25.

§ 23

Viertel Gebühr

Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für

- a) die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung,
- b) die Entgegennahme der Erklärung im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 der Höfeordnung, und zwar gegebenenfalls neben der unter a) bestimmten Gebühr,
- c) das Fristsetzungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung.

§ 24

Beschwerdeverfahren

Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die in den §§ 21 bis 23 bestimmten Gebührensätze auf das Ein- einhalbfache, im Rechtsbeschwerdeverfahren auf das Doppelte.

§ 25

Anpassungsverfahren

(1) Rechte, die auf Grund früherer anerbenrechtlicher Vorschriften entstanden sind, können, falls in der Höfeordnung gleiche oder ähnliche Rechte nicht vorgesehen sind, auf Antrag eines Beteiligten

abgeändert oder umgewandelt werden, wenn dies zur Vermeidung grober Unbilligkeiten offenbar erforderlich erscheint; dabei kann das Gericht die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten auch mit Wirkung gegen Dritte regeln.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Beteiligten vom Hofeigentümer verlangen, daß Versorgungsrechte, die auf Grund früherer anerbenrechtlicher Vorschriften entstanden oder durch Übergabevertrag oder durch sonstige Vereinbarungen begründet worden sind, in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 26

Aufhebung der LVO

Die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 157) wird, soweit ihre Vorschriften nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Überleitung altrechtlicher Höfe

War eine Besetzung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Hof ist, nach den bisher geltenden Vorschriften ein Hof und ist sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch als Hof eingetragen, so gilt sie bis zur Löschung des Hofvermerks, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Jahres, als Hof.

§ 2

Überleitung altrechtlicher Ehegattenhöfe

(1) Hat eine Besetzung die Hofeigenschaft behalten und war sie nach den bisher geltenden Vorschriften ein Ehegattenhof und als solcher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragen, so behält sie, wenn die Ehe zu diesem Zeitpunkt besteht, die Eigenschaft als Ehegattenhof.

(2) Gehört ein Ehegattenhof nach Absatz 1 nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten, so kann jeder von ihnen bis zum Ablauf des sechsten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats gegenüber dem zuständigen Gericht (§ 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) erklären, daß die Besetzung kein Ehegattenhof mehr sein soll. Wird die Erklärung abgegeben, so verliert der Hof die Eigenschaft als Ehegattenhof rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 muß persönlich abgegeben werden. Sie bedarf notarieller Beurkundung. Das Gericht hat die Erklärung dem anderen

Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. Auf den Lauf der Erklärungsfrist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 3

Erbrechtliche Verhältnisse

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Bestimmung des Hoferben

An die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Verfügung von Todes wegen sind, wenn der Erblasser nach diesem Zeitpunkt gestorben ist, keine höheren als die nach diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen zu stellen.

§ 5

Überleitungsvorschrift zu § 13 HöfeO

(1) Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so steht dies der Anwendung des § 13 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht entgegen, sofern der Anspruch begründende Tatbestand nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt worden ist; im Fall des § 13 Abs. 10 Satz 2 reicht es aus, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Erwartung der Wiederaufnahme oder Fortführung der Bewirtschaftung nicht besteht.

(2) Die Verjährung eines nach § 13 der Höfeordnung in der bisher geltenden Fassung entstandenen Anspruchs richtet sich nach diesem Gesetz, sofern er im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verjährt war.

§ 6

Feststellung des Erbbrauchs

Die Landesregierungen im Geltungsbereich der Höfeordnung werden ermächtigt, zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch Rechtsverordnung die Geltung des Erbbrauchs (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes) in einzelnen Amtsgerichtsbezirken oder Gemeinden festzustellen. Soweit eine Verordnung nach Satz 1 nicht erlassen ist, bleiben für die Feststellung des Erbbrauchs die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 7

Obst- und Gartenbaubetriebe

Die Landesregierungen im Geltungsbereich der Höfeordnung werden ermächtigt, zur Erreichung des höferechtlichen Zwecks durch Rechtsverord-

nung bei Obst- und Gartenbaubetrieben die Mindestgrenze des Wirtschaftswertes, den ein Hof nach § 1 Abs. 1 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes haben muß, bis auf 10 000 Deutsche Mark herabzusetzen.

§ 8**Bekanntmachungsermächtigung**

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Höfeordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

§ 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die Vererbung von Höfen ist im Gebiet der früheren britischen Besatzungszone, d. h. in Hamburg, in Niedersachsen, in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein, abweichend vom allgemeinen Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Höfeordnung vom 24. April 1947 geregelt. Die Höfeordnung stellt die geschlossene Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe sicher, indem sie als Erben eines Hofes jeweils nur einen Erben beruft und ihm im Verhältnis zu den weichenden Erben eine bevorzugte Stellung einräumt. Sie ist unter den im Vergleich zu heute wesentlich andersgerichteten agrarwirtschaftlichen Verhältnissen der ersten Nachkriegsjahre als Besatzungsrecht entstanden.
2. Auf Grund ihrer besatzungsrechtlichen Herkunft ist die Vereinbarkeit vieler Bestimmungen der Höfeordnung mit dem Grundgesetz zweifelhaft. Schon mit dem Ersten Gesetz zur Änderung der Höfeordnung vom 24. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 693) hat der Gesetzgeber mit der Beseitigung des Mannesvorzugs in der Hoferbfolge einen ersten Schritt zur verfassungskonformen Ausgestaltung des Höferechts unternommen. Auch im Zuge der durch Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes gebotenen Reform des Nichtehelehenrechts ergab sich die Notwendigkeit zu Änderungen der Höfeordnung, vgl. Artikel 3 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243). Kleinere Anpassungen machte zuletzt die Neuordnung des Beurkundungswesens erforderlich, vgl. § 57 Abs. 11 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513).
3. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen haben nicht ausgereicht, um das Höferecht insgesamt auf eine verfassungsrechtlich gesicherte Grundlage zu stellen. Seit dem Erlaß des Ersten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung im Jahr 1964 haben die verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber verschiedenen Vorschriften der Höfeordnung im Fachschrifttum an Zahl und Gewicht zugenommen. Beim Bundesverfassungsgericht ist gegen § 8 HöfeO gegenwärtig eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Gerichte im Geltungsbereich der Höfeordnung haben den Standpunkt vertreten, daß die Rechtsprechung von der Beachtung der von ihr für verfassungswidrig erachteten höferechtlichen Vorschriften entbunden sei. Die unter diesen Umständen drohende Rechtsunsicherheit über den Fortbestand wesentlicher Teile des Höferechts macht nunmehr ein rasches Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich.
4. Dabei bejaht der Entwurf die grundsätzliche Frage, ob an einem Sondererbrecht der Landwirtschaft festzuhalten ist. Die Bedingungen der modernen Agrarwirtschaft haben nichts daran geändert, daß die Ertragskraft eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes wesentlich auch von den Bodenflächen abhängt, die zu ihm gehören. Wäre auf die Erbfolge in derartige Betriebe die allgemeine Erbfolgeordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, so würden sie häufig der Realteilung unter die Miterben verfallen. Dies ließe sich mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden Agrarstruktur nicht vereinbaren. Das Anerbenrecht ist daher für die Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Agrarstruktur von erheblicher Bedeutung. Es trägt dazu bei, den agrarstrukturell notwendigen Bedarf an entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben zu erhalten, die zu fördern Bund und Länder seit Jahren erhebliche Anstrengungen unternehmen. Es wird jedoch nicht mehr die aus früheren Perioden der Anerbengesetzgebung bekannte Tendenz verfolgt, möglichst viele landwirtschaftliche Betriebseinheiten ungeschmälert zu erhalten. Auf diese Art und Weise sind auch Betriebe dem Anerbenrecht unterstellt worden, die nach heutiger Auffassung einen solchen Schutz nicht mehr verdienen. Es besteht kein den Interessen der Miterben vorgehendes agrarpolitisches Interesse, nicht entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Erbgang ungeschmälert zu lassen. Der Entwurf setzt die Grenze bei einem Wirtschaftswert von 30 000 DM.
5. In der agrarpolitischen Zweckmäßigkeit wird allerdings nicht der alleinige oder ausschlaggebende Grund für die Beibehaltung des Anerbenrechts im Geltungsbereich der Höfeordnung gesehen, zumal der Gefahr einer agrarpolitisch unerwünschten Aufteilung oder Zweckentfremdung land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens bereits durch die Genehmigungserfordernisse des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091) entgegen gewirkt wird. Der Entwurf geht vielmehr davon aus, daß das Anerbenrecht vom Willen der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung getragen wird. Das Anerbenrecht ist in Norddeutschland rechtsgeschichtlich verwurzelt. Es entspricht auch heute der Überzeugung des überwiegenden Teils der Betroffenen. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus einer vom Bundesministerium der Justiz 1971 veranlaßten Meinungsumfrage. Hierbei haben sich die der

- bäuerlichen Bevölkerung zuzurechnenden Befragtengruppen im Gegensatz zu allen anderen Bevölkerungsgruppen mit einer eindeutigen Mehrheit von 70 % für das Prinzip der ungeteilten Vererbung ausgesprochen, vgl. AgrarR 1972, S. 342 (zu III.1). Dieses in bäuerlichen Kreisen bestehende Interesse an der ungeteilten Erhaltung des Hofes in der Hand eines Erben, des Anerben, muß respektiert werden.
6. Der Entwurf setzt sich nicht zum Ziel, ein bundeseinheitliches Höferecht einzuführen. Die Frage der Einführung eines bundeseinheitlichen Höferechts ist gegenwärtig nicht spruchreif. Der Entwurf schlägt auch keine Änderung der das Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz regelnden Vorschriften vor. Die Änderung partiell geltenden Bundesrechts wie der Höfeordnung bietet keine zwingende Veranlassung, ein im gesamten Bundesgebiet geltendes Gesetz wie das Grundstücksverkehrsgesetz ebenfalls zu novellieren. Damit sollte das Gesetzgebungsverfahren nicht belastet werden, da dies die Neuordnung des Höferechts erheblich verzögern müßte. Die Dringlichkeit der Novellierung läßt es vertretbar erscheinen, die Frage der Einführung eines bundeseinheitlichen Höferechts und das Problem, ob insbesondere die §§ 16, 17 des Grundstücksverkehrsgesetzes der vorgeschlagenen Neufassung der §§ 12, 13 HöfeO anzupassen sind, zurückzustellen.
 7. Eines der schwierigsten und meistumstrittenen Probleme der Neuordnung des Höferechts liegt in der Frage, ob die Abfindung der Miterben, die bei Eintritt des Erbfalls nicht Hoferben geworden sind („weichende Erben“), auf der Grundlage des individuellen Ertragswertes des § 2049 BGB oder des objektivierten Ertragswertes in der Form des steuerlichen Einheitswertes des Hofes bemessen werden soll. Die Bundesregierung hat sich in der Diskussion um diese Frage nicht starr auf die eine oder die andere Lösung festgelegt. Es ist vielmehr nach Wegen gesucht worden, die Vorteile beider Abfindungssysteme miteinander zu verbinden. Darum ist erwogen worden, im Gesetz eine Abfindung auf der Grundlage des individuellen Ertragswertes vorzusehen, die Länder aber zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung den Einheitswert unter Anwendung eines Multiplikators als Abfindungsgrundlage einzuführen. Die Erörterung hat jedoch gezeigt, daß bei einem solchen zweigleisigen System die Gefahr länderweise sehr unterschiedlich bemessener Miterbenabfindungen nicht ausgeschaltet werden kann. Eine solche Folge könnte im Interesse der Rechtseinheit nicht hingenommen werden. Es wird darum nunmehr eine für den Geltungsbereich der Höfeordnung einheitliche Abfindungsgrundlage nach Maßgabe des Doppelten des zuletzt festgestellten Einheitswertes (von 1964) vorgeschlagen, vgl. im einzelnen Vorbemerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 12 HöfeO).
 8. Außer beim Erbfall sucht der Entwurf die Stellung der abfindungsberechtigten Miterben auch im Fall einer späteren Hofesveräußerung zu verbessern. Die Besserstellung der weichenden Erben ist ein besonders dringliches rechtspolitisches Anliegen. Die Bundesregierung hatte ihm bereits mit dem Anfang 1964 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung (Bundestagsdrucksache IV/1810) Rechnung tragen wollen. Dieser Teil des damaligen Entwurfs wurde jedoch bei den Beratungen zurückgestellt und konnte später aus Zeitgründen nicht mehr verabschiedet werden, vgl. Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 1964 (Bundestagsdrucksache IV/2339). In seiner Entschließung vom 10. Juli 1964 hat auch der Bundesrat die Dringlichkeit der Verbesserung der Stellung der weichenden Erben ausdrücklich hervorgehoben, vgl. Protokoll der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 29. Juli 1964 S. 6714 B.
 9. Im übrigen sieht der Entwurf seine rechtspolitische Zielsetzung vor allem darin, den tatsächlichen oder mutmaßlichen Erblasserwillen höferechtlich stärker zur Geltung zu bringen, als dies im geltenden Recht geschieht. Dies ist gerechtfertigt, weil das landwirtschaftliche Sondererbrecht vom sozialtypischen Erblasserwillen getragen wird. Der Entwurf will darum das bisherige obligatorische durch ein fakultatives, d. h. ausschließbares Höferecht ersetzen. Die stärkere Berücksichtigung des mutmaßlichen Erblasserwillens macht auch eine Revision der die gesetzliche Hoferbfolge regelnden Vorschriften erforderlich. Ferner bedürfen diejenigen Vorschriften einer Anpassung an die heutigen Anschauungen, die unter der Nachwirkung der Sippenideologie der nationalsozialistischen Erbhofgesetzgebung stehen. Verfassungsrechtlich bedenkliche Auswirkungen gezeitigt hat dies besonders in der durch § 8 HöfeO vorgesehenen lebzeitigen Beerbung des als Miteigentümer eines Ehegattenhofes zur Hoferbfolge gelangenden Ehegatten, von dem oder aus dessen Familie der Hof nicht stammt. Andererseits will der Entwurf dem Erblasserwillen über das geltende Recht hinaus dort Schranken ziehen, wo sich der Hofeigentümer nach formloser Hofübergabe in einer letztwilligen Verfügung zu seiner Verhaltensweise in Widerspruch setzt. Einer Neuordnung bedarf schließlich auch das Verfahrensrecht in Höfesachen.
 10. Das Höferecht ist als Teil des bürgerlichen Rechts Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Das gleiche gilt für die das gerichtliche Verfahren regelnde Verfahrensordnung in Landwirtschaftssachen (LVO). Die Wahrung der Rechtseinheit im Geltungsbereich der Höfeordnung begründet — besonders auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken, denen das geltende Recht ausgesetzt ist — das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 1 HöfeO)****Zu Absatz 1**

1. Nach geltendem Recht ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit einem steuerlichen Einheitswert von mindestens 10 000 DM unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 HöfeO stets ein Hof; kleinere Betriebe können Hof sein (§ 1 Abs. 3 HöfeO). Dadurch werden viele Höfe in ihrem Bestand geschützt, die den Betriebsinhabern kein den heutigen Ansprüchen genügendes Betriebseinkommen gewährleisten und die unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Vollerwerbsbetriebe mehr sind. Bei diesen Höfen ist ein besonderer Bestandsschutz durch die Höfeordnung nicht mehr gerechtfertigt, da ein öffentliches Interesse an der im Erbgang ungeschmälerter Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben, die auf Dauer aus sich selbst nicht existenzfähig sind, nicht besteht.

Bei solchen Betrieben wäre die Bevorzugung eines Miterben, wie sie das Höferecht mit dem Ziel der Erhaltung existenzfähiger Betriebe vorsieht, im Hinblick auf die damit verbundene Beeinträchtigung der weichenden Erben auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich. Die Zahl der Betriebe, die die Wertgrenze von 10 000 DM übersteigen und keine Vollerwerbsbetriebe sind, wird mit dem Inkrafttreten der neuen Einheitswerte noch anwachsen. Um zu verhindern, daß ungünstige und überholte Betriebsgrößenstrukturen durch die Höfeordnung konserviert werden, ist eine Anpassung der zu schützenden Betriebsgröße an die heutigen agrarpolitischen Erfordernisse geboten. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß nur noch Höfe mit einem Wirtschaftswert von mindestens 30 000 DM unter das Höferecht fallen. Unter Wirtschaftswert ist das Achtzehnfache des Reinertrags zu verstehen, den der Betrieb ohne die Wohngebäude und die für Wohnzwecke genutzten Gebäudeteile nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann, vgl. § 46 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861). Maßgebend für die Hofeigenschaft soll der Wirtschaftswert und nicht — wie bisher — der volle steuerliche Einheitswert sein, da nur der Wirtschaftswert die Ertragsfähigkeit des Betriebes zum Ausdruck bringt. Der Wirtschaftswert stellt als gesondert ermittelter Teil des neuen Einheitswertes eine eindeutige und praktikable Grundlage für die Bestimmung der Hofeigenschaft dar.

Der Wirtschaftswert als Grundlage für die Bestimmung der Hofeigenschaft lag auch dem Entwurf eines Höfegesetzes des Bundesministe-

riums der Justiz aus dem Jahre 1958 (BMJ-Entwurf 1958) und dem Entwurf des Deutschen Bauernverbandes aus dem Jahre 1969 (DBV-Entwurf 1969) zugrunde.

2. Der als Wertgrenze festgesetzte Betrag von 30 000 DM beruht darauf, daß Höfe mit einem geringeren Wirtschaftswert in der Regel keine entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe mehr sind. Auch der DBV-Entwurf 1969 ging von einem Wirtschaftswert von 30 000 DM aus.
3. Abweichend vom geltenden Recht sieht Absatz 1 Satz 1 vor, daß ein Ehegattenhof kraft Gesetzes nur dann entsteht, wenn die Besitzung zum gemeinschaftlichen Vermögen von Ehegatten gehört. Bisher reicht es aus, daß sie sich „im Eigentum von Ehegatten“ befindet. Auf die Art des Eigentums und auf die Größe der Eigentumsanteile kommt es dabei nicht an. Es genügt, wenn im Alleineigentum beider Ehegatten stehende Grundstücke gemeinschaftlich bewirtschaftet werden. Ein im Alleineigentum eines Ehegatten stehender Hof kann infolgedessen schon dadurch zum Ehegattenhof werden, daß der Ehegatte des Hofeigentümers einen Acker erwirbt, der fortan von der Hofstelle aus bewirtschaftet wird. Derartige durch das geltende Recht ermöglichte Fallgestaltungen sind bedenklich. Mit dem Entstehen eines Ehegattenhofes sind schon jetzt weitreichende höferechtliche Folgen verbunden, die nach den Entwurfsvorschlägen zu § 8 HöfeO noch verstärkt werden sollen. Im Hinblick darauf muß sichergestellt sein, daß ein Hof nicht gegen den Willen des Alleineigentümers zum Ehegattenhof werden kann. Dazu reicht es aus, daß ein Ehegattenhof kraft Gesetzes nur entsteht, wenn die Besitzung zum gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten gehört. Gemeinschaftliches Eigentum am Hof können die Ehegatten als gesamthänderisches Miteigentum zum Beispiel in der Weise begründen, daß sie den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren, vgl. § 1416 Abs. 1 BGB. „Gemeinschaftlich“ kann aber auch ein Hof sein, an dem Miteigentum nach Bruchteilen besteht, vgl. §§ 1008, 1009 Abs. 1 BGB. Steht der Hof zunächst im Alleineigentum, so setzt die Entstehung von Miteigentum nach Bruchteilen voraus, daß der Eigentümer seinem Ehegatten einen Bruchteil übereignet. Hat ein Hofeigentümer in dieser Weise seinem Ehegatten die Stellung eines Mitinhabers des Betriebes eingeräumt, dann ist es gerechtfertigt, den Hof kraft Gesetzes zum Ehegattenhof werden zu lassen, ohne daß außerdem noch auf die Gleichwertigkeit der „Kapitalanteile“ abgestellt werden müßte.

Zu Absatz 2

4. Nach Absatz 2 sollen Ehegatten, die Eigentümer von Grundstücken und einer Hofstelle sind, ohne daß die Besitzung zu ihrem gemeinschaftlichen Vermögen gehört, durch gemeinsame Erklärung bewirken können, daß die Besitzung die Eigenschaft eines Ehegattenhofes erlangt. Damit wird sichergestellt, daß die mit

dem Ehegattenhof verbundenen erbrechtlichen Folgen in den fraglichen Fällen nur eintreten, wenn eine in diese Richtung weisende Willenserklärung der Ehegatten vorliegt, vgl. hierzu auch Rdnr. 2 der Begründung zu § 3 HöfeVfO.

5. Der bisherige § 1 Abs. 2 HöfeO, der die Eintragung eines Hofes im Grundbuch regelt, soll entfallen. Eine entsprechende Regelung ist wegen ihres verfahrensrechtlichen Charakters im Rahmen des Artikels 2 des Entwurfs vorgesehen, vgl. §§ 2, 3 HöfeVfO-E.

Zu Absatz 3

6. Die Regelung des geltenden § 1 Abs. 3 HöfeO, wonach Besitzungen, deren Wert unterhalb der gesetzlichen Wertgrenze liegt, auf Antrag des Eigentümers die Hofeigenschaft erwerben können, soll entfallen. Ein allgemeines öffentliches Interesse an der ungeteilten Erhaltung solcher Betriebe läßt sich heute nicht mehr begründen. Auch der Umstand, daß ihre Vererbung nach Höferecht dem tatsächlichen Willen des Eigentümers entsprechen kann, kann zu keiner anderen Beurteilung führen, soweit es sich um Betriebe handelt, die unterhalb der höferechtlichen Wertgrenze liegen. Auch sonst ist ein Erblasser unbeschadet seiner Testierfreiheit den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen unterworfen. Es wäre darum im Hinblick auf die Miterben verfassungsrechtlich bedenklich, würde man es zulassen, daß der Erblasser ihre Rechtsstellung nur darum verschlechtern könnte, weil der Nachlaß aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht, der höferechtlich nicht schutzwürdig ist.
7. Die Neufassung des Absatzes 3 regelt den Fall, daß nach Absatz 1 vorausgesetzte, die Hofeigenschaft begründende Umstände auf die Dauer wegfallen. Das geltende Recht sieht in § 35 Abs. 4 LVO vor, daß alsdann der Hofvermerk von Amts wegen zu löschen ist und die Besetzung mit der Löschung des Hofvermerks die Hofeigenschaft verliert. Sinkt jedoch der Wert des Hofes unter die nach geltendem Recht maßgebende Grenze, so setzt die Löschung des Hofvermerks nach § 35 Abs. 4 Satz 2 LVO einen Antrag des Hofverben voraus.
8. Der Entwurf greift die Frage des Wegfalls der Hofeigenschaft wegen ihres materiell-rechtlichen Charakters in Absatz 3 auf. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird vorgeschlagen, den Wegfall der Hofeigenschaft grundsätzlich bereits mit dem dauernden Wegfall der hofbegründenden Umstände eintreten zu lassen. Die Löschung soll in diesem Fall nur rechtserklärende Bedeutung haben. Es wäre nicht gerechtfertigt, für einen Betrieb die Erbfolge nach Höferecht eintreten zu lassen, obwohl dieser z. B. seinen land- oder forstwirtschaftlichen Charakter längst verloren hat. Der Grundsatz, daß die Hofeigenschaft zukünftig mit dem dauernden Wegfall der sie begründenden Umstände ohne weiteres entfallen soll, bedarf allerdings bei eingetragenen Höfen aus Gründen der Rechts-

sicherheit einer Einschränkung für den Fall, daß der Wirtschaftswert des Hofes unter 30 000 DM sinkt oder daß die Hofstelle wegfällt. Ob der Wirtschaftswert „auf Dauer“ unter 30 000 DM gesunken ist oder ob noch eine geeignete Hofstelle besteht, kann im Einzelfall zweifelhaft sein. Absatz 3 Satz 2 sieht darum vor, daß in diesen Fällen der Wegfall der Hofeigenschaft erst mit der Löschung des Hofvermerks eintritt.

Zu Absatz 4

9. Mit dem in Absatz 4 vorgesehenen Wegfall der Hofeigenschaft auf Grund einer vom Eigentümer abzugebenden Erklärung wird das bisherige obligatorische durch ein fakultatives, nämlich ausschließbares Höferecht ersetzt, wie es auf Grund der in § 19 Abs. 5 HöfeO enthaltenen Ermächtigung im Land Nordrhein-Westfalen bereits besteht (VO vom 28. Oktober 1971, GVBl. NW S. 347). Der Vorschlag trägt den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung, die gegen den Fortbestand eines Zwangsanbrenrechts erhoben werden. Da das Höferecht den mutmaßlichen (sozialtypischen) Erblasserwillen in der bäuerlichen Bevölkerung anerkennt, ist es folgerichtig, wenn es dem im konkreten Fall abweichenden tatsächlichen Willen des Hofeigentümers ebenfalls Rechnung trägt. Dies geschieht durch die Einführung eines fakultativen Höferechts.
10. Satz 2 zieht eine bei Einführung eines fakultativen Höferechts notwendige Folgerung. Danach muß der Hofeigentümer nicht nur das Recht haben, den Wegfall der Hofeigenschaft herbeizuführen, sondern es muß ihm auch freistehen, eine auf seinen Antrag als Hof gelöschte Besetzung wieder als Hof eintragen zu lassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, insbesondere wenn die Besetzung einen Wirtschaftswert von mindestens 30 000 DM hat.

Zu Absatz 5

11. Absatz 5 regelt, wann ein Ehegattenhof diese Eigenschaft verliert. Im geltenden § 1 Abs. 4 HöfeO ist vorgesehen, daß im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe jeder Ehegatte die Eigenschaft als Ehegattenhof im Grundbuch auf Antrag löschen lassen kann; erst mit dem Eingang des Löschungsantrags beim Grundbuchamt verliert die Besetzung die Eigenschaft eines Ehegattenhofes.
12. Der Entwurf sieht demgegenüber vor, daß bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe der Verlust der Eigenschaft eines Ehegattenhofes mit der Rechtskraft des Urteils ohne weiteres eintritt. Ist die Ehe rechtskräftig geschieden, so werden die auf den „Ehegatten“ abstellenden höferechtlichen Vorschriften unanwendbar; es erscheint nicht sinnvoll, den Hof als Ehegattenhof über den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe hinaus fortbestehen zu lassen.

13. Dagegen soll nach Satz 2 der Verlust der Ehegattenhofeigenschaft bei bestehender Ehe von einer Erklärung beider Ehegatten abhängig sein. Dies gilt nicht nur für solche Besitzungen, die auf Grund einer nach Absatz 2 abgegebenen Erklärung Ehegattenhof geworden sind, sondern auch für Ehegattenhöfe nach Absatz 1. Ist eine Besitzung nach Absatz 1 einmal als Ehegattenhof eingetragen, so verliert sie diese Eigenschaft nur unter der Voraussetzung des Satzes 2.

Zu Absatz 6

14. Für das geltende Höferecht wird angenommen, daß Erklärungen, die zur Begründung oder Aufhebung der Hofeigenschaft führen, wegen ihrer testamentsähnlichen Wirkung nur höchstpersönlich abgegeben werden können. Dies bedeutet, daß bei Minderjährigkeit oder Entmündigung des Eigentümers die durch die Einführung des fakultativen Höferechts eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten nicht genutzt werden könnten. Absatz 6 schränkt darum den Grundsatz, daß unmittelbar die Hofeigenschaft berührende Erklärungen nur höchstpersönlich abgegeben werden können, für den Fall ein, daß der Eigentümer nicht testierfähig ist. In diesem Fall soll der Vormund oder der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgeben und einen Antrag, z. B. auf Wiedereintragung als Hof nach Absatz 4 Satz 2, stellen können. Ein Minderjähriger, der testierfähig ist, soll dagegen ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters entsprechende Anträge und Erklärungen stellen oder abgeben können. Zum Schutz des Eigentümers sieht Satz 2 vor, daß die Erklärung eines in seiner Vertretung handelnden Vormunds oder gesetzlichen Vertreters der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf. Diese soll nach Satz 3 nicht erteilt werden, ohne daß das Gericht den Eigentümer vorher gehört hat.

Zu Nummer 2 (§ 6 HöfeO)

Zu Absatz 1

- Der Entwurf geht davon aus, daß das Anerbenrecht dem sozialtypischen Erblasserwillen in der Land- und Forstwirtschaft entspricht. Der Hofeigentümer will, daß der Hof im Erbfall an einen seiner Familienangehörigen übergeht und daß dieser in die Lage versetzt sein soll, die Bewirtschaftung des ungeteilten Hofes fortzuführen. Der Erblasserwille hat danach eine sowohl hofes- als auch familienbezogene Komponente. Dem muß die gesetzliche Hoffolgeordnung in ausgewogenem Maß Rechnung tragen.
- Das geltende Recht erfüllt diese Forderung nur bedingt. Nach § 6 Abs. 1 HöfeO entscheidet, wenn mehrere Miterben der ersten Hoffolgeordnung vorhanden sind, über die Berufung zum Hoferben das Ältesten- oder — falls in der Gegend Jüngstenrecht Brauch ist — das Jüngstenrecht. Dieses einseitig altersbezogene Auswahlkriterium kann leicht zu sachlich nicht überzeugenden Ergebnissen führen. Das geltende Recht trägt dadurch dem mutmaßlichen Erblasserwillen nicht genügend Rechnung. Es führt auch praktisch zu unbilligen Ergebnissen vor allem dann, wenn der Hofeigentümer zu seinen Lebzeiten einem Abkömmling den Hof formlos übergeben hatte und wenn dieser später nicht Hoferbe werden kann, weil er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HöfeO nicht erfüllt.
- Die Rechtsprechung hat verschiedentlich versucht, in solchen Fällen zu helfen (vgl. BGHZ 12, 286 und BGHZ 23, 249). Auch bei den Beratungen des Ersten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung ist das Problem aufgegriffen, jedoch zurückgestellt worden, vgl. Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 1964 (Bundestagsdrucksache IV/2339). In Rheinland-Pfalz hat es den Gesetzgeber veranlaßt, die Berücksichtigung des erkennbaren Erblasserwillens der Anwendung des Ältesten- und Jüngstenrechts vorzuordnen, vgl. § 17 der rheinland-pfälzischen Höfeordnung i. d. F. vom 18. April 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz S. 18). Entsprechendes ist in Baden-Württemberg geschehen, vgl. Gesetz zur Änderung des badischen Hofgütergesetzes und des württembergischen Anerbengesetzes vom 7. Dezember 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 301).
- Dieser neueren Entwicklung im Anerbenrecht der genannten Bundesländer schließt sich der Entwurf insofern an, als er die ihr zugrunde liegende Auffassung teilt, wonach das Alter des Hoferbenberechtigten nur als subsidiäres Berufungskriterium angemessen ist. Im übrigen sind bei der Neuordnung der gesetzlichen Hoferbfolge in der ersten Hoferbenordnung zwei Problemkreise zu unterscheiden. Beim Abstellen auf den erkennbaren Erblasserwillen geht es darum, die schematischen Ergebnisse des Ältesten- und Jüngstenrechts durch dem Einzelfall besser angepaßte Berufungskriterien zu vermeiden. Daneben ist es notwendig, das Problem der formlosen Hoferbenbestimmung besonders zu lösen. Zwar wird in einer solchen Hoferbenbestimmung auch der Erblasserwille erkennbar. Beide Fälle haben gleichwohl rechtspolitisch ein sehr unterschiedliches Gewicht, weil schutzwürdige Vertrauens Erwartungen nur in gewissen Fällen formloser Hoferbenbestimmung begründet werden können. Wo sie aber in schutzwürdiger Weise einmal begründet worden sind, steht nicht mehr — wie sonst beim Abstellen auf den erkennbaren Erblasserwillen — die Frage im Vordergrund, wen der Eigentümer als Hoferben gewollt hat. Es geht vielmehr darum, den Betroffenen gegen beeinträchtigende Verfügungen des Eigentümers zu schützen. Das bedeutet, daß ein Hoferbenberechtigter, bei dem solche Umstände vorliegen, auch in der Hoferbenordnung gegen-

über Miterben privilegiert werden muß, auf die zwar ebenfalls der Erblasserwille hinweisen mag, die aber nicht in gleicher Weise schutzbedürftig sind. Absatz 1 gliedert darum die Berufungsgründe für die Hoferbfolge in der ersten Hoferbenordnung nach drei Unterordnungen.

5. Nach Absatz 1 Nr. 1 soll in erster Linie derjenige Abkömmling zum Hoferben berufen sein, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen war. Dieser Tatbestand umreißt die besonders schutzbedürftigen Fälle. Hat der Eigentümer einem Abkömmling den Hof zur alleinigen Bewirtschaftung „auf Dauer“, also auf unbestimmte Zeit, übertragen, so hat er die „formlose Hoferbenbestimmung“ in ähnlicher Weise getroffen, als wenn ein Hofübergabevertrag geschlossen worden wäre. Dies rechtfertigt es, den Eigentümer entsprechend weitgehenden Bindungen zu unterwerfen. Dabei stellt Absatz 1 Nr. 1 nicht darauf ab, ob der Eigentümer und der „Übernehmer“ sich über die Hoferbfolge geeinigt haben. Ist diese Frage bei der Übertragung der Alleinbewirtschaftung nicht erörtert worden oder unklar geblieben, so soll dies die vorrangige Berufung des „Übernehmers“ nicht hindern. Der „Übernehmer“ ist auch — und gerade — in diesen Fällen schutzbedürftig. Eine klare und rechtsverbindliche Regelung der Hoferbfolge zu treffen, ist Sache des Eigentümers. Von einem Abkömmling wird man im allgemeinen nicht verlangen können, daß er von sich aus auf eine solche Regelung drängt, zumal dies vom Eigentümer als ungehörig angesehen werden könnte. Hat der Abkömmling auf Dauer den Hof zur alleinigen Bewirtschaftung übertragen erhalten, so wird seine Schutzwürdigkeit nur dann verneint werden können, wenn sich der Eigentümer die Bestimmung des Hoferben in einer dem Abkömmling klar erkennbaren Weise bei der Übertragung der Bewirtschaftung vorbehalten hat. Der Eigentümer muß etwa — nachweisbar — zum Ausdruck gebracht haben, sei es ausdrücklich oder konkludent, daß der Abkömmling, der die Bewirtschaftung auf die Dauer übernimmt, nicht Hoferbe werden solle oder daß er sich keine Hoffnung darauf machen dürfe, Hoferbe zu werden. Für diesen Ausnahmefall wird eine Privilegierung ausgeschlossen. Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 vor, so soll der den Hof bewirtschaftende Abkömmling im übrigen auch durch § 7 Abs. 2 E geschützt werden.
6. Absatz 1 Nr. 2 stellt bei der Berufung des Hoferben in der ersten Hoferbenordnung in zweiter Linie auf den erkennbaren Willen des Erblassers ab. Der Abkömmling, hinsichtlich dessen der Erblasser durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, daß er den Hof übernehmen soll, soll gesetzlich als Hoferbe berufen sein. Ist ein solcher Abkömmling vorhanden, so schließt er damit die Anwendung des nach Nummer 3 erst in dritter Linie zum

Zuge kommenden Ältesten- und Jüngstenrechts aus. Nach Nummer 1 geht ihm jedoch ein Abkömmling, dem die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen war, vor. Dies ist gerechtfertigt, weil die Berufungskriterien des Absatzes 1 Nr. 1 der besonderen Schutzbedürftigkeit des dort bezeichneten Personenkreises Rechnung tragen.

7. Die Anerkennung des erkennbaren Erblasserwillens als Berufungskriterium für die gesetzliche Hoferbfolge bedeutet nicht, daß der Hofeigentümer von der Beachtung der für Verfügungen von Todes wegen geltenden Formvorschriften freigestellt sein soll. Dem formlos erklärten Willen des Hofeigentümers wird im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 2 nur insoweit Gewicht beigemessen, als er sich auf die Person eines der ersten Hoferbenordnung angehörenden Erben bezieht. Außerdem läßt Absatz 1 Nr. 2 nicht jede formlose — vielleicht beiläufige oder von vorübergehender Verärgerung bestimmte — Äußerung über die Hoferbfolge genügen. Beachtlich sein soll nur die Willensbekundung, die in der Ausbildung oder Beschäftigung des Abkömmlings auf dem Hof ihren Ausdruck gefunden hat. Ein Abkömmling, der jahrelang auf dem Hof beschäftigt war, könnte andererseits nach Nummer 2 selbst dann berufen sein, wenn der Eigentümer einen abweichenden Willen bekundet hat, ohne die für eine letztwillige Verfügung vorgeschriebene Form gewahrt zu haben.
8. Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 sieht die subsidiäre Anwendung des Ältesten- oder Jüngstenrechts vor, wenn die in Nummer 1 und 2 genannten Berufungskriterien versagen. Für den Fall, daß mehrere Abkömmlinge auf dem Hof beschäftigt worden sind oder eine Ausbildung für einen landwirtschaftlichen Beruf erhalten haben, grenzt Satz 2 die Anwendung des Ältesten- oder Jüngstenrechts auf diese Abkömmlinge ein. Waren beispielsweise von vier Miterben zwei auf dem Hof beschäftigt, während die beiden anderen nur nach Nummer 3 zum Zuge kämen, so soll, wenn nicht erkennbar ist, wer von den beiden Erstgenannten Hoferbe sein soll, das Ältesten- oder Jüngstenrecht darüber entscheiden, welcher von diesen beiden Hoferbe wird.

Zu Absatz 2

9. Nach § 6 Abs. 2 HöfeO erhält der Ehegatte, der nach § 5 Nr. 2 HöfeO zur Hoferbfolge gelangt ist, den Hof nur als Hofvorerbe, solange „Verwandte der Hoferbenordnung 3 und 4“ leben. Derartige Verwandte sind die Eltern des Erblassers sowie dessen Geschwister und ihre Abkömmlinge. Diese Beschränkung seiner Rechtsstellung, die der überlebende Ehegatte im Gegensatz zu den zur Hoferbfolge gelangenden Verwandten des Erblassers hinnehmen muß, soll entfallen, weil nicht mehr davon ausgegangen werden kann, daß sie dem sozialtypischen Willen eines kinderlos verheirateten Hofeigentümers entspricht. Aus der schon ange-

fürten Meinungsumfrage (Teil A Rdnr. 4 der Begründung) ergibt sich, daß die Beschränkung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten zugunsten der Geschwister des Erblassers von der Bevölkerung überwiegend mißbilligt wird. Bei der der bäuerlichen Bevölkerung zuzurechnenden Befragtengruppe lag der Anteil derer, die sich gegen eine solche Beschränkung aussprachen, bei 72 %.

10. Es kommt hinzu, daß die in § 6 Abs. 2 HöfeO vorgesehene Einschränkung der Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten insofern unangemessen ist, als zwar der überlebende Ehegatte, der nicht Miteigentümer eines Ehgattenhofes ist, zur Hoferbfolge nur gelangen kann, wenn er wirtschaftsfähig ist (§ 6 Abs. 6 HöfeO). Das geltende Recht stellt aber andererseits bei den Verwandten des Erblassers, die nach § 6 Abs. 2 HöfeO die Rechtsstellung von Nacherben erlangen, erst bei Eintritt des Nacherbfalles auf deren Wirtschaftsfähigkeit ab. In der Regel wird darum der überlebende Ehegatte nicht Vollerbe, wenn und solange Verwandte der dritten und vierten Hoferbenordnung leben, mögen diese auch wegen Wirtschaftsuntüchtigkeit zunächst als Erben ausscheiden (vgl. Lange-Wulff, Kommentar zur Höfeordnung, 6. Aufl. 1965, Rdnr. 82 zu § 6 HöfeO).
11. Die Beschränkung des überlebenden Ehegatten durch § 6 Abs. 2 HöfeO erscheint unbillig und mit dem mutmaßlichen Erblasserwillen unvereinbar, wenn der Erbfall nach langjähriger Ehe eintritt oder wenn der Erblasser den Hof nur dank der Vermögens- oder Arbeitsaufwendungen des Ehegatten erwerben oder erhalten konnte. Umgekehrt erscheint es ebenso unbillig und mit dem mutmaßlichen Willen eines vernünftigen Erblassers unvereinbar, den überlebenden Ehegatten nach kurzer Dauer der Ehe zum Hoferben oder Hofvorerben etwa einer Besitzung zu berufen, die der Erblasser gerade erst von seinen Eltern übernommen hatte. § 6 Abs. 2 HöfeO bietet für keinen dieser Fälle eine angemessene Lösung.
12. Der Entwurf sucht eine dem Einzelfall besser gerecht werdende Regelung zu treffen. Die vorgesehene Streichung der bisher in § 6 Abs. 2 HöfeO durchgehend verfügten gesetzlichen Vorerbschaft hat zur Folge, daß der Hof künftig dem zur Hoferbfolge gelangenden Ehegatten gesetzlich stets endgültig anfällt. Demgegenüber soll allerdings bei Höfen, die im Alleineigentum des Erblassers stehen, die Hoferbfolge des überlebenden Ehegatten für bestimmte Fälle ausgeschlossen werden. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß es typisierbare Fallgruppen gibt, in denen die Hoferbfolge des überlebenden Ehegatten nicht dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspricht. Drei Ausschlußtatbestände sind vorgesehen.
13. Nach Absatz 2 Nr. 1 soll die Hoferbfolge des überlebenden Ehegatten wegfallen, wenn die Ehe von kurzer Dauer war und im Hinblick hierauf und auf die Umstände, unter denen der Erblasser den Hof erworben hat, der Ausschluß der Verwandten — namentlich der Eltern — von der Hoferbfolge unbillig wäre. Hier ist vor allem an den Fall des jungverheirateten Hofeigentümers gedacht, der den Hof gerade erst von seinen Eltern übernommen hatte und alsdann — etwa durch einen Betriebsunfall — ohne Hinterlassung von Abkömmlingen plötzlich stirbt. Es wäre unverständlich, wenn unter diesen Umständen der Hof der Familie des Erblassers verloren ginge, zumal den Interessen des Ehegatten im Rahmen des § 14 HöfeO ausreichend Rechnung getragen wird.
14. Nach Nummer 2 soll der Ehegatte als Hoferbe ausscheiden, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigserklärung der Ehe erhoben war. Diese Vorschrift lehnt sich an § 1933 BGB an; sie trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß eine Scheidung wegen Verschuldens künftig wegfallen soll.
15. Nummer 3 schließt den Ehegatten von der Hoferbfolge aus, wenn — ohne daß Scheidungsklage erhoben gewesen wäre — die Ehe bei Eintritt des Erbfalls gescheitert war. Dieser Ausschlußtatbestand ist allerdings nur dann praktikabel, wenn man ihn unter stark einengende Voraussetzungen stellt. Die Hoferbfolge des Ehegatten soll darum nach Nummer 3 erst ausgeschlossen sein, wenn die Ehegatten bei Eintritt des Erbfalls mehr als drei Jahre getrennt lebten und die Ehe offenbar gescheitert war. Die in Betracht kommenden Fälle mögen — zumal auf dem Lande — selten vorkommen. Ihre Regelungsbedürftigkeit ist gleichwohl zu bejahen, um in extrem liegenden Fällen eine billige Entscheidung zu ermöglichen — etwa in dem Fall eines kinderlosen Alleineigentümers, dessen Frau seit Jahren in der Stadt mit einem anderen Mann zusammenlebt, den jedoch religiöse Gründe davon abgehalten haben, auf Scheidung zu klagen und der es unterlassen hat, seinen Ehegatten durch letztwillige Verfügung von der Hoferbfolge auszuschließen, weil er überhaupt nicht mit der Möglichkeit rechnete, daß der Ehegatte unter diesen Umständen gesetzlich zum Hoferben berufen sein könnte.
16. Die vorgeschlagene Regelung steht nicht im Widerspruch dazu, daß die Bundesregierung in dem von ihr vorgelegten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts die ersatzlose Streichung des § 1933 BGB vorgeschlagen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 7/650, Artikel 1 Nr. 34). Die Lage im Höferecht ist insofern anders als im BGB, als der Ausschluß des Ehegatten von der Hoferbfolge nicht bedeutet, daß sein gesetzliches Erbrecht nach dem Erblasser entfiel. Auch die Altenteils- und Abfindungsrechte nach § 14 HöfeO bleiben erhalten. Der Ausschluß der Berufung zum gesetzlichen Hoferben bedeutet nur, daß die darin liegende höferechtliche Bevorzugung des Ehegatten vor den Verwandten der 3. und 4. Hof-

erbenordnung ausgeschlossen wird, weil sie dem mutmaßlichen Willen des Erblassers widersprechen würde.

Zu Absatz 3

17. Absatz 3 entspricht dem geltenden § 6 Abs. 3 HöfeO.

Zu Absatz 4

18. Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 4 HöfeO mit Ausnahme des letzten Satzteils der geltenden Fassung, wonach § 10 HöfeO unberührt bleibt. Dieser Hinweis soll als selbstverständlich entfallen.

Zu Absatz 5

19. Absatz 5 tritt an die Stelle des bisherigen § 6 Abs. 5 HöfeO. Die dort vorgesehene generelle Zurücksetzung der halbbürtigen gegenüber den vollbürtigen Geschwistern soll entfallen. Dies erscheint gerechtfertigt, weil nach Satz 1 — im Einklang mit dem geltenden § 6 Abs. 1 Satz 2 HöfeO — für die Berufung der Geschwister die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend gelten sollen. Ob der Erblasser einen vollbürtigen einem halbbürtigen Seitenverwandten vorziehen wollte, kann im Einzelfall unter Berücksichtigung seines erkennbaren Willens nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestimmt werden. Lediglich für den Fall des Absatzes 1 Nr. 3, also bei Anwendung des Ältesten- und Jüngstenrechts, erscheint es, wie in Satz 2 vorgesehen, gerechtfertigt, diejenigen Geschwister zu bevorzugen, die mit dem Erblasser den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt. Denn es sind gerade diese Miterben gewesen, die beim Übergang des Hofes von den Eltern gegenüber dem Erblasser hatten zurückstehen müssen.

Zu Absatz 6

20. Absatz 6 tritt an die Stelle des bisherigen § 6 Abs. 6 HöfeO, jedoch sind materielle Änderungen in zweifacher Hinsicht vorgesehen.
21. Die Änderung betrifft zunächst den in § 6 Abs. 6 Satz 1 HöfeO enthaltenen Hinweis auf die Gefährdung der allgemeinen Ernährungslage. Dieser Satzteil beruht auf den Verhältnissen der Hungerjahre nach dem Zweiten Weltkrieg, in denen die Höfeordnung entstanden ist. Er ist überholt und kann ersatzlos entfallen.
22. Die weitere Änderung bezieht sich auf die in § 6 Abs. 6 Satz 2 HöfeO vorgesehene Ausnahme vom Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben für den Fall, daß unter den gesamten Abkömmlingen des Erblassers keine wirtschaftsfähige Person vorhanden ist. Auch der Entwurf geht zwar davon aus, daß alsdann der mutmaßliche Wille des Erblassers darauf gerichtet sein wird, die Abkömmlinge trotz fehlender Wirtschaftsfähigkeit insbesondere vor den Verwandten der dritten und vierten Hofer-

benordnung zu bevorzugen. Jedoch ist die im geltenden Recht eröffnete Möglichkeit, daß einer der Abkömmlinge kraft Gesetzes Hoferbe wird, obwohl er — und zwar nicht nur wegen mangelnder Altersreife vorübergehend — wirtschaftsunfähig ist, nicht sachgerecht. Ist keiner der Abkömmlinge wirtschaftsfähig, so besteht keine Veranlassung, bei der gesetzlichen Hoferbfolge einen von ihnen entgegen der allgemeinen Regel zu bevorzugen. In diesem Fall erscheint es vielmehr angemessen, daß der Hof nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts vererbt wird. Dem soll durch Änderung des § 10 HöfeO Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3 (§ 7 HöfeO)

- Nach § 7 Abs. 2 HöfeO bedarf der Hofeigentümer, der durch Verfügung von Todes wegen seine sämtlichen Abkömmlinge als Hoferben übergehen will, der Zustimmung des Gerichts. Das gleiche gilt, wenn er einen entsprechenden Hofübergabevertrag abschließen will. Diese Beschränkung der Testier- und Verfügungsfreiheit des Eigentümers ist durch den Zweck des Hofrechts nicht geboten und im Hinblick auf die den Abkömmlingen zustehenden Pflichtteilsansprüche, die der Eigentümer grundsätzlich nicht ausschließen kann, auch zu ihrem Schutz nicht erforderlich. Sie begegnet als eine durch den Sozialbindungsgedanken (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) kaum gedeckte Beschränkung der Testierfreiheit auch verfassungsrechtliche Bedenken. Die bisherige Vorschrift des § 7 Abs. 2 HöfeO soll deshalb wegfallen.
- Nach der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 2 sollen der Testierfreiheit jedoch in anderer Hinsicht Schranken gesetzt werden. Hat der Eigentümer unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HöfeO-E einem Hoferbenberechtigten die alleinige Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen, so rechtfertigen die dadurch begründeten schutzwürdigen Vertrauens-erwartungen nicht allein eine privilegierte Stellung des „Übernehmers“ innerhalb der gesetzlichen Hoferbenordnung. Dieser muß vielmehr auch dagegen geschützt werden, daß der Eigentümer heimlich durch Testament einen anderen zum Hoferben einsetzt. In solchen Fällen werden schutzwürdige Interessen dessen, der den Hof formlos übernommen hat, besonders berührt. Er hat sich oft langfristig an den Hof gebunden und nicht selten seine gesamten Lebensumstände auf die spätere Hofübernahme eingerichtet. Tritt der Erbfall ein und stellt sich dann heraus, daß der Erblasser — etwa aus Verärg-erung — einen anderen Miterben zum Hoferben bestimmt hat, so befindet sich der Hoferbenberechtigte, dem die Bewirtschaftung des Hofes übertragen war, in einer schwierigen Lage. Will er nicht die ihn benachteiligende Verfügung anerkennen und sich eine neue Existenz aufbauen, so ist er meist genötigt, seine Ansprüche in einem langwierigen und kostspieligen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang geltend zu machen.

3. Es ist erwogen worden, den Eigentümer in Fällen dieser Art zu verpflichten, den Betroffenen von seinem Entschluß, ihn bei der Hoferbfolge zu übergehen, in Kenntnis zu setzen. Mit einer derartigen Unterrichtungspflicht und einer etwaigen an ihre Nichtbefolgung geknüpften Nichtigkeitsfolge benachteiligender Verfügungen von Todes wegen lassen sich jedoch nicht alle einschlägigen Fälle erfassen.
4. Im Entwurf ist daher vorgesehen, daß in Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HöfeO-E jede sich auf die Hoferbfolge auswirkende Maßnahme des Eigentümers, die er nach Übertragung der Bewirtschaftung des Hofes trifft, grundsätzlich insoweit unwirksam sein soll, als sie den Hoferbenberechtigten, wäre sie wirksam, von der Hoferbfolge ausschliesse. Bei derartigen „Maßnahmen“ kann es sich um eine Verfügung von Todes wegen oder eine Veräußerung des Hofes, aber auch um Erklärungen und Anträge nach § 1 HöfeO-E handeln, durch die bewirkt wird, daß die Hofeigenschaft des Betriebes wegfällt oder daß der Hof zum Ehegattenhof wird.
5. Die vorgesehene Beschränkung der Verfügungsfreiheit lehnt sich an die für den Vorerben in § 2113 BGB getroffene Regelung an. Sie ist gerechtfertigt, weil der Eigentümer durch sein Verhalten einen Vertrauenstatbestand gesetzt hat, an den er nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gebunden ist. Der Vertrauensschutz zugunsten des Hoferbenberechtigten ist allerdings nur so lange angebracht, als dieser den Hof tatsächlich bewirtschaftet. Absatz 2 sieht darum eine entsprechende Einschränkung vor. Endet die Bewirtschaftung — durch freiwillige Aufgabe oder deswegen, weil der Eigentümer sie dem Hoferbenberechtigten effektiv entzogen hat — so kann dieser nicht länger darauf vertrauen, Hoferbe zu werden. Alsdann soll der Eigentümer seine volle Verfügungsfreiheit zurückerlangen. Zwischenzeitlich getroffene Verfügungen, die, solange der Hoferbenberechtigte den Hof bewirtschaftete, bei Eintritt des Erbfalls relativ unwirksam gewesen wären, sollen dann voll wirksam werden.
6. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet nicht, daß der Rückgriff auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze des § 242 BGB, die auch der Rechtsprechung zur formlosen Hoferbenbestimmung zugrunde liegen, ausgeschlossen wäre. Nach Treu und Glauben wird insbesondere zu beurteilen sein, ob die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und in § 7 Abs. 2 HöfeO-E vorgesehene Rechtsfolge ausnahmsweise auch eintreten kann, wenn etwa der Erblasser bei Übergabe der Bewirtschaftung eine von ihm vorher getroffene Maßnahme dem Hoferbenberechtigten verheimlicht hat oder wenn dieser die Bewirtschaftung des Hofes vor dem Erbfall auf Drängen des Erblassers aufgeben mußte und sich das Verhalten des Erblassers nach den Umständen des Einzelfalls als rechtsmißbräuchlich erweist. Fälle, die derartige Besonderheiten aufweisen, sollen der Beurteilung durch die Gerichte vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 8 HöfeO)

Zu Absatz 1

1. Die Bestimmung des geltenden § 8 Abs. 1 Satz 1 HöfeO, wonach ein Ehegattenhof beim Tod des Ehegatten, von dem der Hof stammt, dem anderen Ehegatten als Hofvorerben anfällt, ist fragwürdig. Sie führt dazu, daß der überlebende Ehegatte das frei verfügbare Eigentum an dem ihm gehörenden Teil des Ehegattenhofes verliert und auch hinsichtlich dieses Anteils in die Rechtsstellung eines in der freien Verfügung über das Eigentum beschränkten Vorerben eingewiesen wird. Ein solcher Rechtsverlust (sogenannte „Beerbung bei lebendigem Leibe“) ist mit der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG schwerlich vereinbar. Um die einheitliche Vererbung des gesamten Grundbesitzes beim Ehegattenhof zu erhalten und um gleichzeitig eine Schlechterstellung des überlebenden Ehegatten zu vermeiden, soll dieser künftig Vollerbe des Anteils des Erblassers am Ehegattenhof werden. Dies entspricht der Stellung, die der Ehegatte als Mitinhaber des Betriebes einnimmt. Die vorgeschlagene Regelung stärkt die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten und entspricht damit einer Tendenz, die auch bei der Regelung der gesetzlichen Erbfolge im allgemeinen Erbrecht erkennbar ist und bei der Reform des Familienerbrechts weiter verfolgt werden wird.
2. Da der überlebende Ehegatte als Hoferbe des Ehegattenhofes nicht nur vorläufiger, sondern endgültiger Erbe sein soll, werden die bisher gemachten Unterschiede hinsichtlich der Frage, von wem der Hof stammt, gegenstandslos. Die auf diesen Unterschied abstellenden Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 HöfeO sollen deshalb wegfallen.

Zu Absatz 2

3. Absatz 2 Satz 1 sieht in Anlehnung an § 8 Abs. 2 Satz 1 HöfeO vor, daß die Ehegatten beim Ehegattenhof einen Dritten nur gemeinsam als Hofvorerben bestimmen und eine solche Bestimmung nur gemeinsam wieder aufheben können. Satz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 3 Satz 1 HöfeO und stellt klar, daß der Mit Eigentümer eines Ehegattenhofes die volle Verfügungsfreiheit zurückerlangt, wenn eine gemeinsame Bestimmung zu Lebzeiten des anderen Ehegatten nicht getroffen oder wenn diese wieder aufgehoben worden ist. Dieser Satz ist notwendig, weil, wenn er fehlen würde, aus dem vorausgehenden Satz 1 geschlossen werden könnte, daß über einen Ehegattenhof letztwillig nur zu Lebzeiten beider Ehegatten verfügt werden kann.
4. § 8 Abs. 2 Satz 2 sowie § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 HöfeO sollen als gegenstandslos entfallen. Lediglich im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Satz 2 HöfeO könnte sich die Frage stellen, ob die bisherige Regelung beibehalten werden sollte, wonach ein Ehegatte mit gerichtlicher Zustimmung den Hofvorerben des Ehegattenhofes allein bestimmen

kann, wenn sich die Ehegatten nicht einigen können. Der Entwurf verneint diese Frage, weil nach heutiger Auffassung die Ehe inhaltlich in weitem Umfang der Gestaltung durch die Ehegatten offenstehen soll. Mit der daraus folgenden „Autonomie der Familienmitglieder“ (Gernhuber) verträge es sich im vorliegenden Fall nicht, eine gerichtliche Instanz zum Schiedsrichter in einer internen Streitigkeit der Ehegatten zu berufen.

Zu Absatz 3

5. Absatz 3 betrifft die bisher in § 8 Abs. 4 HöfeO geregelten Ehegattenhöfe im Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, die nach dem Erbfall vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Im geltenden § 8 Abs. 4 Satz 1 HöfeO ist vorgesehen, daß der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen bezüglich des Hofes fortsetzen kann. Ein Recht zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft steht einem Ehegatten nach der Neuordnung des ehelichen Güterrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz gemäß § 1483 Abs. 1 Satz 1 BGB heute jedoch nur noch unter der Voraussetzung zu, daß die Ehegatten eine entsprechende gütervertragliche Vereinbarung getroffen hatten. Es besteht kein durch den höferechtlichen Zweck veranlaßter Grund, warum der überlebende Ehegatte im Rahmen des § 8 HöfeO in dieser Hinsicht abweichenden Regeln unterliegen sollte, zumal die fortgesetzte Gütergemeinschaft für den überlebenden Ehegatten gewisse Risiken birgt. Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs sieht darum vor, daß eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Rechts eintreten kann. Ihr Eintritt soll also insbesondere auch davon abhängen, daß der überlebende Ehegatte von seinem Recht, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft abzulehnen (§ 1484 BGB), keinen Gebrauch gemacht hat.
6. Die Frage, welche Rechtsfolgen bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten eintreten, ist in der Höfeordnung nicht ausdrücklich geregelt und umstritten. Heute wird wohl überwiegend angenommen, daß die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft höferechtlich wie ein Erbfall zu behandeln ist, mit der Folge, daß der überlebende Ehegatte, der beispielsweise wieder heiratet und dadurch die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft herbeiführt (§ 1493 Abs. 1 BGB), Hoferbe oder, wenn der Hof nicht von ihm stammt, Hofvorerbe wird (vgl. BGHZ 44, 328).
7. Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 übernimmt die höchstrichterliche Auslegung des geltenden Rechts. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft noch zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten beendet, so sollen diesem die Anteile der gemeinschaftlichen Abkömmlingen anwachsen. Die Abkömmlinge bleiben auf die Ansprüche aus § 12 HöfeO beschränkt. Der Entwurf bringt dies zum Ausdruck, indem er bestimmt, daß die Beendigung

der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Erbfall „im übrigen“ gleichsteht.

8. Absatz 3 Satz 4 faßt die Verweisungsvorschrift des geltenden § 8 Abs. 4 Satz 2 HöfeO, soweit diese nicht gegenstandslos geworden ist, neu.

Zu Nummer 5 (§ 9 HöfeO)

§ 9 HöfeO trifft Bestimmungen für den Fall, daß der Erblasser mehrere Höfe hinterläßt. Alsdann können die Hoferbenberechtigten in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen. Der in § 9 Abs. 1 HöfeO anzufügende Satz 4 soll klarstellen, daß das im geltenden Recht vorgesehene Wahlrecht der Hoferbenberechtigten Erben durch die vorgesehene Neufassung des § 6 Abs. 1 HöfeO nicht berührt wird. Auch wenn der Erblasser einem Erben mehrere Höfe zur Bewirtschaftung übertragen hatte oder wenn seine erkennbare Willensrichtung dahin ging, einem Erben mehr als einen Hof zuzuwenden, soll der Betreffende nur einen Hof erhalten. Seine gegenüber anderen Miterben privilegierte Stellung soll lediglich darin zum Ausdruck kommen, daß er ihnen bei der Ausübung des Wahlrechts entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehenen Reihenfolge der Berufung vorgeht. Dies ist gerechtfertigt, weil § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Erblasser nicht von der Einhaltung der bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen zu beachtenden Form entbinden soll. Es ist ungewöhnlich, daß ein Erblasser, der mehrere Höfe hinterläßt, alle oder einige von ihnen unter Benachteiligung anderer Hoferbenberechtigter nur einem Erben zuwendet. Soll ein solcher Wille beachtlich sein, muß er formgerecht erklärt werden.

Zu Nummer 6 (§ 10 HöfeO)

Nach der Neufassung des § 10 soll ein Hof stets auch dann nach bürgerlichem Recht vererbt werden, wenn sämtliche Abkömmlinge des Erblassers wegen fehlender Wirtschaftsfähigkeit als Hoferben ausscheiden, mag auch ein wirtschaftsfähiger Hoferbenberechtigter einer entfernteren Hoferbenordnung, z. B. ein Bruder des Erblassers, vorhanden sein. Zur Begründung wird auf Rdnr. 22 zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 HöfeO) Bezug genommen. Auch bei wirtschaftsunfähigen Abkömmlingen würde aber nach der Neufassung wie im geltenden Recht die Hoferbfolge eintreten, wenn die Wirtschaftsunfähigkeit auf mangelnder Altersreife beruht oder wenn es sich um einen Ehegattenhof handelt. Denn im einen Fall scheidet der noch wirtschaftsunfähige Abkömmling nicht als Hoferbe aus (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 2 HöfeO-E), im anderen scheidet er nicht mangels Wirtschaftsfähigkeit aus, sondern deswegen, weil ihm der überlebende Ehegatte vorgeht (§ 8 HöfeO-E).

Zu Nummer 7 (§ 12 HöfeO)

Vorbemerkungen

1. Die gerechte Bemessung der Abfindung der weichenden Erben ist ein Kernproblem des Höferechts. Auf der einen Seite gilt es, den höfe-

rechtlichen Zweck zu erreichen und die ungeteilte Erhaltung des Hofes im Erbgang sicherzustellen. Auf der anderen Seite ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, die von der Hoferbfolge ausgeschlossenen Miterben abfindungsrechtlich so zu stellen, daß das ihnen zugemutete Opfer möglichst gering ist. Die Abfindung sollte daher einen optimalen Ausgleich herstellen zwischen dem Interesse an der Erhaltung des Hofes und den Abfindungsinteressen der weichenden Erben.

2. Im geltenden Recht ist die Abfindungsregelung weniger auf einen allseitigen Interessenausgleich als auf die unbedingte Erhaltung des Hofes abgestellt. § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 HöfeO bemißt die Abfindung nach dem steuerlichen Einheitswert von 1935, also nach einem Wert, der durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit langem überholt ist. Außerdem wird der Hoferbe durch die pauschale Zuweisung eines Voraus von drei Zehnteln des Unterschiedsbetrages zwischen dem ermittelten Einheitswert und den vom Hoferben zu tragenden Nachlaßverbindlichkeiten begünstigt, vgl. § 12 Abs. 3 HöfeO. Das geltende Recht kommt dadurch zu unverhältnismäßig geringen Abfindungsbeträgen, wenn der Erblasser keine abweichende Bestimmung getroffen hat. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich und seit langem Gegenstand der Kritik.
3. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige einseitig den Hoferben begünstigende Abfindungsregelung durch eine solche zu ersetzen, die einen gerechteren Ausgleich der widerstreitenden Interessen verbürgt. Dieses Ziel sucht der Entwurf dadurch zu erreichen, daß er den doppelten Einheitswert im Sinne des § 48 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) als Grundlage der Miterbenabfindung einführt.
4. In der Zielsetzung unterscheidet sich dieser Vorschlag nicht von dem im Jahre 1964 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung (Bundestagsdrucksache IV/1810), in dem als Grundlage der Erbenabfindung der Ertragswert des § 2049 Abs. 2 BGB vorgeschlagen worden ist. Der damals gemachte Vorschlag beruhte auf der Erwägung, daß der Ertragswert des § 2049 Abs. 2 BGB die klassische Formel ist, mit deren Hilfe ein gerechter Ausgleich zwischen dem Interesse an der Erhaltung des Hofes und den Abfindungsinteressen der weichenden Erben erzielt werden kann. Denn der kapitalisierte Ertragswert, der niedriger als der sonst für Erbauseinandersetzungen maßgebliche Verkehrswert liegt, trägt dem Umstand Rechnung, daß der Hof in der Familie erhalten bleiben soll und dem Hoferben infolgedessen nur insofern Vermögensvorteile zugute kommen, als sie in dem Reinertrag zum Ausdruck gelangen, „den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann“. Sämtliche Anerbengesetze

außerhalb des Geltungsbereichs der Höfeordnung stellen darum auf den Ertragswert des § 2049 Abs. 2 BGB ab. Der Bundesgesetzgeber hat der Miterbenabfindung im Rahmen des § 16 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091) ebenfalls den Ertragswert zugrunde gelegt. Gegenüber diesem Stand der Rechtsentwicklung soll die Lage der Miterben materiell nicht verschlechtert werden.

5. Gegen das unmittelbare Abstellen auf den Ertragswert bestehen allerdings Bedenken. Die Feststellung des Ertragswertes im Sinne des § 2049 BGB erfordert, falls im gerichtlichen Verfahren darüber zu befinden ist, regelmäßig die Einholung kostspieliger Sachverständigen-gutachten. Zwar wird es nur selten zu Prozessen kommen, weil die meisten Hofeigentümer die Abfindung für die weichenden Erben durch Verfügung von Todes wegen festsetzen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die weichenden Erben abfindungsrechtlich in Zukunft besser gestellt werden sollen. Es muß ihnen auch bei Vorliegen einer letztwilligen Regelung der Abfindung die Möglichkeit offen stehen, bei zu geringer, ihren Pflichtteil beeinträchtigender Bemessung der Abfindung durch den Erblasser vom Hoferben den Zusatzpflichtteil (§ 2305 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung dieses Anspruchs würde den weichenden Erben wesentlich erschwert, wenn sie — bei Einführung des Ertragswertes als Abfindungsgrundlage — alle Risiken in Kauf nehmen müßten, die für den Kläger mit der Feststellung des Ertragswertes im Einzelfall verbunden sind.
6. Unter diesen Umständen bietet es sich an, die dem Ertragswert eigene Abfindungsgerechtigkeit mit den Praktikabilitätsvorteilen zu verbinden, die eine Abfindung auf Einheitswertgrundlage auszeichnet. Hierzu ist es erforderlich, die Abfindung nach dem Einheitswert, jedoch in Verbindung mit einem Multiplikator zu bemessen. Eine Abfindung auf der Grundlage des einfachen Einheitswertes würde den Interessen der weichenden Erben nicht genügen; sie bliebe auch, wie die testamentarisch festgesetzten Abfindungen in der Praxis zeigen, hinter dem zurück, was ein Hof nach Auffassung des Erblassers tragen kann. Der für die Abfindung maßgebende Hofeswert wird daher auf das Doppelte des zuletzt festgestellten Einheitswertes festgesetzt. Dieser Satz ist angemessen und reicht aus, um das mit der Neuordnung der Miterbenabfindung angestrebte Ziel zu erreichen. Durch die in § 12 Abs. 5 HöfeO-E vorgesehene Stundungsmöglichkeit ist dafür Sorge getragen, daß der Hoferbe durch die zu zahlende Abfindung nicht in unzumutbarer Weise belastet wird.

Zu den einzelnen Absätzen

Zu Absatz 1

7. Absatz 1 entspricht sachlich § 12 Abs. 1 HöfeO. Die abweichend vom geltenden Recht auf den

„Anteil am Hof“ abstellende Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Abfindung nicht an die Stelle des gesamten Erbteils tritt und daß daher der Erbteil eines weichen- den Erben an dem außer dem Hof vorhandenen Nachlaß unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

8. Zu der in Satz 2 vorgesehenen Bemessung der Erbenabfindung nach dem doppelten Einheitswert wird auf die Vorbemerkungen Bezug genommen. Satz 3, wonach bei Vorliegen besonderer Umstände auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden können, soll in Ausnahmefällen eine Korrektur des Hofeswertes ermöglichen. Dem liegt der gleiche Rechtsgedanke zugrunde wie dem geltenden § 12 Abs. 2 Satz 2 HöfeO.

Zu Absatz 3

9. Der bisher vorgesehene pauschale Voraus des Hoferben (§ 12 Abs. 3 Satz 2 HöfeO) soll wegfallen, weil er eine einseitige Begünstigung darstellt, die in dieser allgemeinen Form nicht mehr gerechtfertigt ist. Hat der Hoferbe als Abkömmling während längerer Zeit auf dem Hof gearbeitet, so soll er allerdings wegen dieser Tätigkeit von einer Ausgleichung im Rahmen des § 2057 a BGB nicht ausgeschlossen sein. § 12 Abs. 3 Satz 5 HöfeO, wonach ihm dieses Recht — mit Rücksicht auf den Voraus — ausdrücklich versagt wird, soll ersatzlos entfallen, so daß einer Anwendung des § 2057 a BGB nichts mehr im Wege steht. Gestrichen werden muß auch § 12 Abs. 3 Satz 4 HöfeO, weil diese Vorschrift mit dem Wegfall des Voraus gegenstandslos wird.
10. Satz 1 der vorgeschlagenen Fassung entspricht § 12 Abs. 3 Satz 1 HöfeO. Satz 2 sieht dagegen im Vergleich zu § 12 Abs. 3 Satz 1 und 3 HöfeO eine wesentliche Änderung vor. Nach diesen Vorschriften können Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt abgezogen werden. Das hat dazu geführt, daß weichende Erben bei höher belasteten Höfen überhaupt keine Abfindung verlangen können. Satz 2 sieht demgegenüber vor, daß unabhängig von der Höhe der Nachlaßverbindlichkeiten an die weichenden Erben Abfindungen mindestens auf der Grundlage des einfachen Einheitswertes des Hofes gezahlt werden müssen. Den weichenden Erben kann nicht zugemutet werden, durch den Verzicht auf jede Abfindung zur Erhaltung eines Hofes beizutragen, der, wenn er nicht einmal Abfindungen auf der Grundlage des Einheitswertes aufbringen kann, vom Hoferben in der Regel doch nicht gehalten werden kann. In solchen Fällen wird es sich nicht vermeiden lassen, daß der Hof veräußert und der nach dem Abzug der Schulden verbleibende Rest des Erlöses unter die Miterben aufgeteilt wird.

Zu Absatz 5

11. Die in Absatz 5 vorgeschlagene Möglichkeit der gerichtlichen Stundung der Abfindung

nimmt auf die wirtschaftliche Lage des Hoferben Rücksicht. Eine ähnliche Regelung enthalten § 16 Abs. 3 des Grundstücksverkehrsgesetzes sowie § 2331 a BGB. Der Entwurf übernimmt die Regelung des Grundstücksverkehrsgesetzes nicht wörtlich, sondern gibt einer elastischeren Regelung den Vorzug, die die Entscheidung über die Verzinsung und Sicherheitsleistung in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts stellt. Die Möglichkeit einer Stundung soll grundsätzlich auch dann bestehen, wenn die Abfindung nicht gerichtlich, sondern vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen oder von den beteiligten Erben durch Vertrag festgesetzt worden ist. Dafür besteht ein Bedürfnis. Denn die Verhältnisse können sich, seitdem der Erblasser die Abfindung festgesetzt hat, zum Nachteil des Hoferben wesentlich verändert haben. Der Abschluß von Vereinbarungen über die Abfindung sollte überdies nicht dadurch erschwert werden, daß die in Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeiten von vornherein auf eine gerichtlich festgesetzte Abfindung beschränkt bleiben. Den Beteiligten bleibt es jedoch unbenommen, im Einzelfall auf die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Stundung ausdrücklich oder stillschweigend zu verzichten.

Zu Absatz 6

12. Nach § 12 Abs. 5 HöfeO kann ein minderjähriger Miterbe die Auszahlung seiner Abfindung erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit verlangen. Er kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 7 HöfeO Unterkunft auf dem Hof und Unterhalt, außerdem nach § 12 Abs. 6 HöfeO — auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit — eine Berufsausbildung und, falls es sich um einen weiblichen Miterben handelt, eine Aussteuer bei Eheschließung beanspruchen. An dem in dieser Regelung zum Ausdruck kommenden Grundgedanken einer Sonderregelung für minderjährige Miterben hält der Entwurf fest. Absatz 6 Satz 1 sieht darum vor, daß der dem Minderjährigen zustehende Abfindungsanspruch bis zum Eintritt der Volljährigkeit als gestundet gilt. Denn ein minderjähriger Miterbe steht meistens, bedingt auch durch seine wirtschaftliche Abhängigkeit und durch nahe Verwandtschaft mit dem Hoferben, in einer engen Bindung zum Hof. Es erschiene nicht sachgerecht, ihm grundsätzlich einen Anspruch auf eine sofort fällige Kapitalabfindung zu geben, zumal ihm in der Regel mehr damit gedient ist, wenn sich der Hoferbe um seinen Unterhalt und um seine Berufsausbildung kümmert. Dies kann insbesondere auch dadurch geschehen, daß der Hoferbe dem Minderjährigen auf dem Hof Unterkunft gewährt. Indessen wird davon abgesehen, hierauf einen förmlichen Rechtsanspruch nach dem Vorbild des § 12 Abs. 7 HöfeO zu geben. In der Regel werden sich der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Miterben und der Hoferbe über die Leistung von Unterhalt durch Gewährung von Unterkunft auf dem Hof verständigen. Ist dies

nicht möglich, so wäre es dem Wohl des Minderjährigen kaum dienlich, wenn seine Unterbringung auf dem Hof gegen den Willen des Hoferben im Klagewege erzwungen würde.

13. Absatz 6 Satz 2 schränkt die Wirkungen der durch Satz 1 angeordneten Stundung der Abfindung dadurch ein, daß der Hoferbe verpflichtet sein soll, dem minderjährigen Miterben die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung zu zahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen soll der Hoferbe ihm auch eine angemessene Ausstattung gewähren müssen. Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 12 Abs. 7 HöfeO) und zu Vorschlägen aus der Praxis (§§ 27, 28 DBV-Entwurf 1969) sieht der Entwurf davon ab, gegen den Hoferben einen selbständigen Unterhaltsanspruch zu begründen. Alle vom Hoferben an den minderjährigen Miterben zu erbringenden Leistungen sollen vielmehr nach Absatz 6 Satz 3 auf die Abfindung angerechnet werden. Die Einführung oder Aufrechterhaltung eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs gegen den Hoferben überschritte den Rahmen der durch den Zweck des Höferechts gebotenen Regelungen. Sie wäre auch rechtspolitisch verfehlt, weil — wie eine internationale Rechtsvergleichung zeigt — die Tendenz heute dahin geht, den Kreis der Unterhaltspflichtigen einzuschränken, (vgl. Landfermann in Rabels Z 1971, 505 ff.).
14. Da die nach Absatz 6 Satz 2 an den Miterben zu erbringenden Leistungen nur die Form betreffen, in der der Hoferbe seine Verpflichtung zur Abfindung zu erfüllen hat, wäre es nicht gerechtfertigt, den Anspruch auf diese Leistungen von erschwerenden Voraussetzungen abhängig zu machen, wie dies im geltenden Recht geschieht. Es soll darum künftig insbesondere nicht mehr darauf ankommen, daß der Miterbe zu den Kindern des Erblassers oder zu den Geschwistern des Hoferben gehört und daß er Arbeitshilfe leistet, vgl. § 12 Abs. 7 HöfeO.
15. Die Vorschrift des § 12 Abs. 6 Satz 2 HöfeO, wonach eine Miterbin bei Eheschließung Anspruch auf eine Aussteuer hat, ist verfassungsrechtlich bedenklich, zumal der frühere Aussteueranspruch der Tochter nach den §§ 1620 bis 1623 BGB a. F. durch Art. 2 Nr. 21 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) beseitigt worden ist. Absatz 6 Satz 2 E sieht einen vom Geschlecht des Miterben unabhängigen Ausstattungsanspruch vor.

Zu Absatz 7

16. Der in § 12 Abs. 5 Satz 2 HöfeO zwingend vorgeschriebene Ausschluß einer Verzinsung der Abfindungsforderung des minderjährigen Miterben und die dem Hoferben zwingend auferlegte Verpflichtung, den Abfindungsanspruch auf Verlangen hypothekarisch zu sichern, gehen über das Maß der für minderjährige Miterben angemessenen besonderen Behandlung hinaus. Absatz 7 unterstellt darum den als gestun-

det geltenden Abfindungsanspruch des minderjährigen Miterben der für alle Miterben geltenden Regelung des Absatzes 5. Danach kann das Gericht zwar nicht die gesetzliche Stundung aufheben oder ändern. Bei sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5 soll es jedoch nach billigem Ermessen über die Verzinsung und Sicherheitsleistung für die als gestundet geltende Abfindungsforderung sowie über eine Aufhebung oder Änderung der getroffenen Entscheidung bestimmen können.

Zu Absatz 8

17. Absatz 8 stellt klar, daß der Anspruch des Miterben gegen einen Dritten auf Gewährung von Unterhalt grundsätzlich von dem ihm gegen den Hoferben zustehenden Anspruch nach Absatz 6 Satz 2 unberührt bleibt. Ob und inwieweit der Unterhaltspflichtige den unterhaltsberechtigten Miterben auf die Möglichkeit verweisen darf, seinen Unterhalt zu Lasten seines Abfindungsguthabens zu bestreiten, soll sich nach den allgemeinen Vorschriften bestimmen (vgl. insbesondere § 1602 Abs. 2 BGB).

In der Regel wird es danach Sache des unterhaltspflichtigen Elternteils sein, den Unterhaltsbedarf des Miterben einschließlich der Kosten seiner Berufsausbildung (§ 1610 Abs. 2 BGB) zu decken. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, den Anspruch des Miterben gegen den Hoferben auf Zahlung der Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung allgemein auszuschließen, wenn dem Miterben von dritter Seite Unterhalt gewährt wird. Befindet sich nämlich der Unterhaltspflichtige in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen so bestimmen diese auch das Maß des dem Miterben geschuldeten Unterhalts. Es wäre nicht angemessen, wenn dann der Miterbe vom Hoferben nicht eine Aufstokkung seines Unterhalts verlangen dürfte. Absatz 8 sieht darum vor, daß der Hoferbe in diesem Fall die Kosten für den Lebensbedarf und die Berufsausbildung des Miterben zahlen muß, die durch den von dritter Seite gewährten Unterhalt nicht gedeckt sind, und zwar bis zur Höhe seines unter Berücksichtigung des Abfindungsguthabens angemessenen Bedarfs. Ein minderjähriger Miterbe, der von seinem unterhaltspflichtigen Vater beispielsweise nur die Kosten der Ausbildung zu einem weniger qualifizierten Beruf verlangen könnte, soll nicht gehindert sein, sein Abfindungsguthaben für die Ausbildung zu einem höher qualifizierten Beruf zu verwenden, sofern dem Hoferben die Aufbringung der Ausbildungskosten möglich ist.

Zu Absatz 9

18. Absatz 9 tritt an die Stelle des § 12 Abs. 8 HöfeO, der die Ausgleichung von Vorempfängen regelt. Da die weichenden Erben nach geltendem Recht auf $\frac{7}{10}$ des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden Hofeswertes beschränkt sind, verpflichtet § 12 Abs. 8 HöfeO

den Hoferben, der selbst mehr als diesen Wert als Vorempfang erhalten hat, aus Gründen der Billigkeit entgegen § 2056 BGB zur Herauszahlung des Mehrbetrages. Für die Beibehaltung der $\frac{7}{10}$ -Grenze gibt es nach Wegfall des $\frac{3}{10}$ -Voraus indessen keinen Grund mehr. Der Entwurf modifiziert darum den geltenden § 12 Abs. 8 HöfeO in der Weise, daß der Hoferbe schon dann herausgabepflichtig sein soll, wenn er mehr als die Hälfte des Hofeswertes als Vorempfang erhalten hat. Dieser Vorschlag beruht auf der Annahme, daß das Abstellen auf die Hälfte am ehesten geeignet ist, einen befriedigenden Interessenausgleich herbeizuführen.

Zu Absatz 10

19. Nach der dem § 12 HöfeO zugrunde liegenden höferechtlichen Zwecksetzung kann die Anwendung der Abfindungsregelung nicht davon abhängen, ob Ansprüche auf den Nachlaß jemandem zustehen, der „Erbe“ im Sinne des bürgerlichen Rechts ist. Auch der Pflichtteilsanspruch muß auf der Grundlage des § 12 HöfeO berechnet werden. Im geltenden Recht folgt dies aus § 16 Abs. 2 HöfeO. Entsprechend ist dies auch für den Erbersatzanspruch eines nichtehelichen Kindes (§ 1934 a BGB) klarzustellen, auf den ohnehin grundsätzlich die für den Pflichtteil geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind, vgl. § 1934 b Abs. 2 BGB. Nichts anderes kann für den Anspruch eines Vermächtnisnehmers gelten, soweit es bei dessen Bemessung auf den Hofeswert ankommt. Auch der güterrechtliche Ausgleichsanspruch, den im gesetzlichen Güterstand der überlebende Ehegatte bei Beendigung des Güterstandes durch den Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten nach § 1371 Abs. 2 und 3 BGB neben dem Pflichtteil geltend machen kann, rechtfertigt keine von den Grundsätzen des § 12 HöfeO abweichende Behandlung. Andernfalls könnte das unerwünschte Ergebnis eintreten, daß der Ehegatte, bei dem der Zugewinnausgleich durch die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils verwirklicht wird (§ 1371 Abs. 1 BGB), gegenüber demjenigen, der Ansprüche nach § 1371 Abs. 2 und 3 BGB geltend macht, benachteiligt wäre.
20. Absatz 10 sieht darum vor, daß die die Bemessung sowie die Stundung regelnden Vorschriften des § 12 Abs. 2 bis 5 HöfeO in den genannten Fällen sinngemäße Anwendung finden. Ausgenommen von der Anwendung bleiben insbesondere die Absätze 6 bis 8. Die dort vorgesehenen Regelungen tragen der besonderen Lage einer bestimmten Erbengruppe Rechnung, die für den durch Absatz 10 einbezogenen Personenkreis nicht gegeben ist.

Zu Nummer 8 (§ 13 HöfeO)

Zu Absatz 1

1. Die Höfeordnung will die ungeteilte Erhaltung des Hofes im Erbgang sicherstellen; die Privile-

gierung des Hoferben und das den weichenden Erben zugemutete Opfer finden hierin ihren rechtfertigenden Grund. Dieser Zweck der Höfeordnung entfällt, wenn der Hoferbe den Hof weiterveräußert. Die Billigkeit erfordert es alsdann, die weichenden Erben so zu behandeln, als wenn die Hoferbfolge nicht eingetreten und die Miterben infolgedessen am Hof dinglich berechtigt geblieben wären. Dem trägt § 13 HöfeO nur bedingt Rechnung, weil er die Miterben lediglich so stellt, „wie sie gestanden hätten, wenn beim Erbfall eine Auseinandersetzung über den gesamten Nachlaß nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts stattgefunden hätte“.

2. Das Abstellen auf die Wertverhältnisse im Zeitpunkt des Erbfalls bei nachträglichem Wegfall des höferechtlichen Zweckes führt dazu, daß nach dem Erbfall eingetretene Wertveränderungen, insbesondere die oft beträchtliche Steigerung des Verkehrswerts von Höfen in Stadtrandlagen, einseitig dem Hoferben zugute kommen, ohne daß dies durch den Zweck des Höferechts gerechtfertigt werden könnte. Die daraus folgende systemwidrige materielle Besserstellung des Hoferben gegenüber den Miterben kann insbesondere auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß nach § 2311 Abs. 1 BGB der Berechnung des Pflichtteils der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt wird. Abgesehen davon, daß Pflichtteilsansprüche nach der Konzeption des Gesetzes in sehr viel kürzerer Frist abgewickelt werden sollen (vgl. § 2332 Abs. 1 BGB) als die Ansprüche nach § 13 HöfeO, die nach geltendem Recht noch fünfzehn Jahre nach dem Erbfall entstehen können, ist auch im Pflichtteilsrecht das Abstellen auf die Wertverhältnisse zur Zeit des Erbfalls rechtspolitisch zweifelhaft, vgl. Braga in AcP 153 (1954) S. 155 ff.
3. In Absatz 1 Satz 1 wird darum vorgeschlagen, bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzung der Abfindung von den Erlösen auszugehen, die der Hoferbe erzielt hat. Gemeint ist jeder bei einer Veräußerung des Hofes (z. B. durch Verkauf oder durch Tausch) anfallende Erlös. Maßgebend sollen demnach die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Veräußerung sein. In Absatz 1 Satz 1 wird außerdem die bisherige Nachverteilungsfrist von fünfzehn Jahren, die zu kurz erscheint, auf zwanzig Jahre verlängert. Darin folgt der Entwurf einem Vorschlag des DBV-Entwurfs 1969.
4. Absatz 1 Satz 2 bezieht in Anlehnung an § 13 Abs. 2 HöfeO die Veräußerung von zum Hof gehörenden Grundstücken in die Abfindungsergänzungsregelung ein. Absatz 1 Satz 3 trägt dem Gedanken des geltenden § 13 Abs. 3 HöfeO insoweit Rechnung, als er eine Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus dem Kreis der ausgleichspflichtigen Veräußerungen ausklammert.

Zu Absatz 2

5. Nach Absatz 2 soll zukünftig nicht nur bei Veräußerung einzelner Grundstücke, sondern auch hinsichtlich des gesamten Hofes ein Ersatzerwerb zulässig sein. Zwingende rechtspolitische Gründe dafür, die auch agrarpolitisch gleich zu beurteilenden Fälle der Beschaffung eines Ersatzhofes oder von Ersatzgrundstücken unterschiedlich zu behandeln, liegen nicht vor. Der Zweck des Höferrechts muß nicht notwendig darauf abstellen, daß ein bestimmter Hof in einer bestimmten Familie verbleibt. Ihm ist — bei richtigem Verständnis auch des mutmaßlichen Erblasserwillens in der bäuerlichen Bevölkerung — vielmehr schon dann Rechnung getragen, wenn der Hoferbe in die Lage versetzt ist, einen — nicht notwendig den ererbten — Hof zu bewirtschaften. Praktische Erwägungen lassen es überdies angezeigt erscheinen, die einjährige Ersatzbeschaffungsfrist des geltenden § 13 Abs. 2 HöfeO auf zwei Jahre zu verlängern.
6. Da die Ersatzbeschaffung zu einer Verminderung der Ergänzungsansprüche führt, ist es notwendig, Vorsorge gegen eine mißbräuchliche Handhabung zu treffen. Absatz 2 stellt es darum nicht auf die für die Ersatzbeschaffung geleisteten tatsächlichen, sondern auf diejenigen Aufwendungen ab, die für den Erwerb eines gleichwertigen Betriebes oder gleichwertiger Ersatzgrundstücke angemessen sind oder gewesen wären. Die Erwerbsaufwendungen müssen also bei Zugrundelegung einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Ersatzliegenschaften erforderlich und angemessen sein. Anlage- und Umgehungskäufe sollen nicht privilegiert sein. Hinsichtlich des Begriffs der Gleichwertigkeit wird dabei auf den Hofeswert (§ 12 Abs. 2 HöfeO) abgestellt. Dies ist gerechtfertigt, weil der Hofeswert dem Bewertungssystem der höferechtlichen Abfindungsansprüche zugrunde liegt.

Zu Absatz 3

7. Absatz 3 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, das sich daraus ergibt, daß die Frage, ob Ansprüche nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt zu werden brauchen, zwei Jahre in der Schwebe bleiben kann.

Zu Absatz 4

8. Die Beschränkung der Abfindungsergänzungsansprüche auf den Fall der Veräußerung von Grund und Boden ist zu eng. Bereits § 17 Abs. 1 Satz 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes hat alle erheblichen Gewinne „aus dem Betrieb oder einzelnen zugewiesenen Gegenständen“, die auf eine den Zwecken der Zuweisung fremde Weise erzielt werden, einbezogen. Ohne eine entsprechende Generalklausel zu übernehmen, trägt der Entwurf dem rechtspolitischen Erfordernis nach einer Ausweitung des Anspruchstatbestandes dadurch Rechnung, daß er in Absatz 4 zwei Fälle anführt, die dies besonders angezeigt erscheinen lassen. In einem Fall

wird entscheidend auf Vorgänge abgestellt, die außerhalb des Rahmens der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes liegen; im anderen geht es darum, daß der Hof in anderer Weise als land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Begrenzt wird die Verpflichtung des Hoferben dadurch, daß die Erzielung „erheblicher Gewinne“ vorausgesetzt wird. Außerdem wird nur die Veräußerung und Verwertung von „wesentlichen Teilen des Hofeszubehörs“ erfaßt. Damit soll verhindert werden, daß schon die Veräußerung oder Verwertung einzelner Inventarstücke Abfindungsfragen aufwirft.

Zu Absatz 5

9. Satz 1 stellt klar, daß die den Hoferben betreffenden Steuerlasten, die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehen, in den herausgabepflichtigen Erlös nicht einzurechnen sind. Satz 2 will dagegen verhindern, daß Abfindungsansprüche gegenstandslos werden, weil der Hoferbe vor der Veräußerung durch dingliche Belastung des Hofes dessen wirtschaftliche Substanz bereits in einer mit dem höferechtlichen Zweck nicht zu vereinbarenden Art und Weise an sich gebracht hat. Satz 3, der sich an § 815 BGB anlehnt, stellt, über den Fall des Satzes 2 hinausgehend, allgemein klar, daß eine vom Hoferben wider Treu und Glauben herbeigeführte Erlösschmälerung bei der Festsetzung der Abfindung unbeachtlich ist.
10. Nach dem Vorbild des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes enthält der Entwurf in Absatz 5 Satz 4 ferner eine Billigkeitsklausel, die die Abfindungsverpflichtungen des Hoferben begrenzt. Ihr wichtigster Anwendungsfall ist ausdrücklich genannt: daß der erzielte Erlös bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auf dem Betriebskapital des Hofes, sondern auf der unternehmerischen Leistung des Hoferben beruht. Die Voraussetzungen der Billigkeitsklausel sind im Streitfall vom Hoferben darzutun und zu beweisen. Dies rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die das Vorliegen ihrer Voraussetzungen konkretisierenden Umstände in seinem Einflußbereich liegen.

Zu Absatz 6

11. Absatz 6 sieht die sinngemäße Anwendung der Absätze 1 bis 5 auf den Ersatzerwerb vor. Bei der Veräußerung eines Ersatzhofes müssen die weichenden Erben so gestellt werden, wie sie bei der Veräußerung des ererbten Hofes durch den Hoferben stehen würden. Deshalb soll im Falle einer Ersatzbeschaffung die Veräußerung von Ersatzliegenschaften nach Absatz 2 und 3 behandelt werden.

Zu Absatz 7

12. Die in Absatz 7 vorgesehene Erstreckung der Regelung der Absätze 1 bis 6 auf den Erben des Hoferben und auf einen Hofübernehmer entspricht § 17 Abs. 1 Satz 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes.

Zu Absatz 8

13. Die — sowohl gegenüber dem geltenden § 13 Abs. 4 Satz 1 HöfeO als auch im Vergleich zu § 17 Abs. 2 Satz 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes — vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist bis auf höchstens dreißig Jahre beruht auf der Erwägung, daß die Interessen des Rechtsverkehrs kurze Verjährungsfristen nur bei Umsatzgeschäften des täglichen Lebens erfordern. Stehen die Parteien, wie der Hoferbe und die Miterben aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen, in einem Dauerverhältnis zueinander, so rechtfertigt dies entsprechend längere Verjährungsfristen. Im übrigen hat der Hoferbe die Möglichkeit, die Verjährungsfrist abzukürzen, indem er die weichenden Erben von abfindungspflichtigen Vorgängen unterrichtet.

Zu Absatz 9

14. Es wäre nicht angängig, wenn die Miterben und die ihnen gleichstehenden Abfindungsberechtigten hinsichtlich ihrer Unterrichtung über abfindungspflichtige Vorgänge auf den guten Willen des Hoferben angewiesen wären. Absatz 9 bestimmt daher, daß der Hoferbe über alle für die Berechnung des Anspruchs erheblichen Umstände Auskunft zu erteilen hat.

Zu Absatz 10

15. Satz 1 entspricht — sprachlich geringfügig geändert — dem geltenden § 13 Abs. 5 HöfeO. In Abweichung vom geltenden Recht bezieht dagegen Satz 2 den Fall, daß der Hoferbe die Bewirtschaftung des Hofes aufgibt, in den Kreis der zur Abfindung verpflichtenden Tatbestände ein. Es entspricht dem sozialtypischen Erblasterwillen in der bäuerlichen Bevölkerung und dem ihm gleichgerichteten höferechtlichen Zweck, den Hoferben in die Lage zu versetzen, die Bewirtschaftung des ungeteilten Hofes fortzuführen. Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 HöfeO hängt darum die Hoferbfolge grundsätzlich davon ab, daß der Hoferbe wirtschaftsfähig ist. Auch die Abfindungsregelung des § 13 stellt diesen Zweck in Rechnung, indem sie auf die Hofesveräußerung abstellt und damit auf einen Tatbestand, in dem der Entschluß des Hoferben, die Bewirtschaftung des Hofes aufzugeben, augenfällig in Erscheinung tritt. Der höferechtliche Zweck fällt unter diesen Blickwinkel nicht erst mit der Veräußerung des Hofes weg, sondern bereits dann, wenn der Hoferbe, ohne den Hof zu veräußern, dessen Bewirtschaftung auf Dauer aus den Händen gibt. Es ist daher geboten, diesen Fall dem der Veräußerung des Hofes abfindungsrechtlich gleichzustellen.
16. Die vorgesehene Ausweitung der Abfindungstatbestände ist im Interesse der Miterben angezeigt. Es kann nicht verkannt werden, daß die Abfindungsregelung des § 13 dem Hoferben einen Anreiz bieten kann, bei Aufgabe der Bewirtschaftung den Hof nicht zu veräußern, sondern zu verpachten und abzuwarten, bis nach Ablauf der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bestimmten

Frist eine Veräußerung ohne abfindungsrechtliche Folgen möglich wird. Die zum Schutz der Miterben gedachte Vorschrift wird dadurch zu einem Instrument ihrer Benachteiligung, das es dem Hoferben ermöglicht, jede Nachabfindung auszuschließen und in der Zwischenzeit ohne abfindungsrechtliches Risiko Einkünfte aus der Verpachtung des Hofes zu erzielen. Um dem zu begegnen, sieht Satz 3 (in Verbindung mit Satz 2) vor, daß der Hoferbe, der die Bewirtschaftung des Hofes aufgibt, die Miterben grundsätzlich nach dem Erlös abfinden muß, der bei einer Veräußerung des Hofes erzielbar wäre; dieser soll durch Schätzung ermittelt werden.

17. Von diesem Grundsatz sind in Satz 2 eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen. Eine Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bleibt außer Betracht („unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3“). Unschädlich ist auch eine vorübergehende Aufgabe der Bewirtschaftung. Voraussetzung ist vielmehr, daß die Wiederaufnahme oder Fortführung der Bewirtschaftung durch den Hoferben oder durch einen seiner hoferbenberechtigten Angehörigen nach den Umständen nicht zu erwarten ist. Dem Hoferben schadet es darum nicht, wenn er z. B. wegen mangelnder Altersreife den Hof zunächst nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet. Die Angehörigen werden dem Hoferben gleichgeachtet, weil der höferechtliche Zweck nicht allein auf die Person des Hoferben abstellt, sondern die Familie, der er angehört, umfaßt. Schlechthin ausgeschlossen sein sollen Ansprüche nach Satz 2 gegen einen zur Hoferbfolge gelangenden Ehegatten. War der Ehegatte Miteigentümer eines Ehegattenhofes, so braucht er, um Hoferbe zu werden, nicht einmal wirtschaftsfähig zu sein (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 2 HöfeO), und ist ggf. in der Regel auf eine dauernde Verpachtung des Hofes angewiesen. Die sozialen Erwägungen, die dieser Privilegierung zugrunde liegen, gelten auch im Hinblick auf einen Ehegatten, der im Rahmen der zweiten Hoferbenordnung zur Hoferbfolge gelangt. Auch er soll den Hof auf Dauer verpachten dürfen, ohne eine Nachabfindung leisten zu müssen.

Zu Nummer 9 (§ 15 HöfeO)

Die vorgesehenen Fassungsänderungen sind durch die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Miterbenabfindung nach dem Erbfall (§ 12 Abs. 2) sowie durch die Neuordnung der Stellung des minderjährigen Miterben (§ 12 Abs. 6 bis 8) bedingt.

Zu Nummer 10 (§ 16 HöfeO)

Die Aufhebung des § 16 Abs. 2 HöfeO ist angezeigt, weil die Vorschrift im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung des § 12 Abs. 2 und Abs. 10 HöfeO gegenstandslos ist. Dagegen behält der Entwurf die im geltenden § 16 Abs. 1 HöfeO enthaltene Einschränkung der Testierfreiheit bei. Es wäre widersprüchlich und der Rechtssicherheit abträglich, wenn ein Hofeigentümer, der sich bei einem fakul-

tativen Höferecht für die Entstehung oder den Fortbestand der Hofeigenschaft entschieden hat, letztwillig eine Vererbung des Hofes an mehrere Erben wirksam sollte verfügen können.

Zu Nummer 11 (§ 19 HöfeO)

Die neuen Schluß- und Übergangsvorschriften enthält Artikel 3 des Entwurfs. § 19 HöfeO soll darum wegfallen. Dies ist auch für die wegen Zeitablaufs gegenstandslos gewordene Vorschrift des § 19 Abs. 6 HöfeO angezeigt; ihre Aufhebung bedeutet jedoch nicht, daß eine Entscheidung oder Vereinbarung, die nach dieser Vorschrift als wirksam bestanden geblieben ist, ihre Wirksamkeit verlöre.

Zu Artikel 2

Vorbemerkungen

Das Verfahrensrecht zur Höfeordnung ist in den noch geltenden Vorschriften der vom Zentral-Justizamt für die britische Zone erlassenen Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 157) geregelt. Die LVO wurde größtenteils schon durch § 60 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667) aufgehoben. Durch § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091) sind alsdann unter Aufhebung weiterer Vorschriften nur die §§ 34 bis 38, § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 4 bis 6, § 56 Abs. 4 Satz 3 und die §§ 58, 59, 61 und 63 LVO aufrechterhalten worden. Das höferechtliche Verfahrensrecht wurde auf diese Weise zum übrig gebliebenen Torso eines sonst aufgehobenen Gesetzes. Um diesem gesetzestechnisch unbefriedigenden Zustand abzuhelpen, ist es geboten, das Verfahrensrecht neu zu ordnen. Artikel 2 sieht darum den Erlaß einer Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) vor, die die noch geltenden Bestimmungen der LVO ablöst. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich auch aus der Einführung des fakultativen Höferechts, die erhebliche Änderungen des Verfahrensrechts erfordert.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 HöfeVfO

Satz 1 stellt klar, daß die HöfeVfO im Hinblick auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ein Spezialgesetz ist, das die Anwendung der allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften für Landwirtschaftssachen nur insoweit ausschließt, als es abweichende Bestimmungen trifft. Satz 2 bestimmt den Begriff der „Höfesachen“ und stellt dabei den Geltungsbereich der HöfeVfO klar.

Zu § 2 HöfeVfO

1. Nach geltendem Recht wird für eine Besetzung, die die Eigenschaft eines Hofes oder eines Ehe-

gattenhofes hat, ein Hofvermerk im Grundbuch eingetragen, vgl. § 1 Abs. 2 und 4 HöfeO, § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Satz 1 LVO. An diesem Eintragungsgrundsatz wird festgehalten. Er soll nach Absatz 1 für Höfe und nach Absatz 2 für Ehegattenhöfe gelten, außerdem in beiden Fällen nicht nur für Besetzungen, die kraft Gesetzes Hof oder Ehegattenhof sind, sondern auch für solche, die diese Eigenschaften auf Grund einer Erklärung des Eigentümers erlangen können. Im Hinblick auf die Bedeutung, die dieser Möglichkeit im Rahmen der vorgeschlagenen Einführung eines fakultativen Höferechts zukommt, wird dies ausdrücklich hervorgehoben.

2. Abweichend vom geltenden Recht soll nach Absatz 1 ein Hofvermerk nur auf Ersuchen des Amtsrichters eingetragen werden. Die Eintragung auf Grund eines unmittelbar an das Grundbuchamt gerichteten Antrags soll nicht mehr möglich sein, weil die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen — zum Beispiel hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Wertgrenze — im Rahmen eines fakultativen Höferechts den Aufgabenbereich des Grundbuchamts überschreitet. Die Prüfung von Eintragungsvoraussetzungen nicht ausschließlich förmlichen Charakters wird darum zweckmäßig dem Landwirtschaftsgericht übertragen.

Ähnliches gilt auch für die Löschungsvoraussetzungen. Der Grundsatz, daß das Grundbuchamt in Höfesachen nur auf Ersuchen des Landwirtschaftsgerichts tätig werden kann, wird darum durch § 3 Abs. 1 HöfeVfO-E auf die Löschung von Hofvermerken erstreckt.

Zu § 3 HöfeVfO

Zu Absatz 1

1. Absatz 1 regelt im einzelnen die Voraussetzungen, unter denen das Gericht um die Eintragung oder Löschung eines Hofvermerks zu ersuchen hat. Das Ersuchen ist entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers zu stellen. Ein Ersuchen von Amts wegen kommt in Betracht wenn die Besetzung die Eigenschaft als Hof oder Ehegattenhof kraft Gesetzes erlangt oder verloren hat (Nummer 1). Setzt die Entstehung oder der Wegfall der Hof- oder Ehegattenhofeigenschaft dagegen nach den höferechtlichen Vorschriften eine (materiell-rechtliche) Erklärung des Eigentümers voraus, so soll nach Nummer 2 das Gericht ein entsprechendes Ersuchen an das Grundbuchamt erst richten, wenn der Eigentümer dies beantragt hat.
2. Erklärungen, auf die in Nummer 2 Bezug genommen ist, sind in den Fällen des § 1 Abs. 2, Abs. 4 und des Abs. 5 Satz 2 HöfeO-E vorgesehen. Sie sollen bewirken, daß Löschungs- und Eintragungsanträge nicht unter falschen Vorstellungen gestellt werden und daß eine Veränderung der höferechtlichen Lage nur eintritt, nachdem der Eigentümer bekundet hat, daß er sie anstrebt. Mit dem verfahrensrechtlichen Antrag sind nach den genannten Vorschriften materiel-

le Rechtswirkungen insoweit verbunden, als die angestrebte Änderung der höferechtlichen Lage nicht erst mit der Eintragung oder Löschung im Grundbuch, sondern bereits rückwirkend mit dem Eingang des Antrags bei dem Gericht eintreten soll. Ist z. B. die Eintragung einer Besetzung als Ehegattenhof nach § 1 Abs. 2 HöfeO-E beantragt, so soll die Besetzung als Ehegattenhof selbst dann an den überlebenden Ehegatten vererbt werden, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls der die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisende Vermerk noch nicht eingetragen war.

3. Der Grundsatz des Absatzes 1 Nr. 1 soll ausnahmslos gelten. Ein von Amts wegen zu stellendes Ersuchen um Löschung eines die Ehegattenhofeigenschaft ausweisenden Vermerks soll also auch im Fall des § 1 Abs. 5 Satz 1 HöfeO-E (Auflösung der Ehe) gestellt werden. Es wird davon abgesehen, für diesen Fall eine Löschung nur auf Antrag vorzusehen, nachdem sich die Praxis gegen eine solche Ausnahmeregelung ausgesprochen hat.

Zu Absatz 2

4. Nach Absatz 2 soll um die Löschung eines die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerk immer von Amts wegen ersucht werden müssen, wenn die Besetzung die Hofeigenschaft verliert, z. B. weil ihr Wirtschaftswert unter 30 000 Deutsche Mark sinkt. Die Löschung des Hofvermerks kann in einem solchen Falle nicht davon abhängig sein, ob die Besetzung einem Alleineigentümer oder ob sie Ehegatten gehört und letzterenfalls als Ehegattenhof im Grundbuch vermerkt ist.

Zu Absatz 3

5. Absatz 3 berücksichtigt, daß der Verlust der Eigenschaft als Ehegattenhof nicht notwendig bedeutet, daß die Besetzung insgesamt die Hofeigenschaft verliert. Erfüllt der im Alleineigentum eines der Ehegatten stehende Teil der Besetzung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 HöfeO-E, so behält er die Hofeigenschaft. Nach Absatz 3 soll darum der Amtsrichter, der auf Antrag um die Löschung des die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks ersucht, zugleich von Amts wegen um die Eintragung des Hofvermerks für den Teil der Besetzung ersuchen, der die Hofeigenschaft behalten hat. Als selbstverständlich ist nicht besonders hervorgehoben, daß ein solches Ersuchen dann nicht zu stellen ist, wenn eine Erklärung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 HöfeO-E abgegeben wird.

Zu Absatz 4

6. Eintragungs- und Lösungsersuchen an das Grundbuchamt sind keine Vorgänge, die eine Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer nach den allgemeinen Vorschriften des landwirtschaftsgerichtlichen Verfahrens angezeigt erscheinen lassen. Die Zuziehung solcher Beisitzer wird darum ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu § 4 HöfeVfO

1. Nach Absatz 1 Satz 1 soll ein Antrag auf Eintragung oder Löschung anders als im geltenden Recht nicht an das Grundbuchamt, sondern an das Gericht gerichtet werden. Dies ist eine notwendige Folge des Ersuchensgrundsatzes. Welches Gericht zuständig ist, soll sich nach § 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bestimmen. Nach Satz 2 soll der Antrag, der sich auf eine Ehegatten gehörende Besetzung bezieht, von einem der Ehegatten gestellt werden können. Schutzwürdige Belange des anderen Ehegatten werden durch diese Regelung nicht betroffen, weil eine rechtsbegründende Eintragung oder Löschung stets von einer Erklärung abhängt, die beide Ehegatten abgegeben haben müssen, vgl. § 1 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 HöfeO-E.
2. Nach Absatz 2 muß der Antrag auf Eintragung oder Löschung eines Hofvermerks öffentlich beglaubigt sein. Dies entspricht dem geltenden Recht, vgl. § 35 Abs. 2 LVO. Die gleichen Formerfordernisse sieht Absatz 2 auch für Erklärungen vor, von denen nach § 1 HöfeO-E die Eintragung oder Löschung eines Hofvermerks abhängig ist.
3. Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Eintragungs- oder Lösungsantrag zurückgenommen werden kann. Dies soll nur möglich sein, solange die beantragte Eintragung oder Löschung nicht bewirkt ist, und nur durch den Antragsteller persönlich. Die letztgenannte Einschränkung ist mit Rücksicht auf den Schutz des Erblasserwillens geboten. Sonst könnte z. B. in dem oben erwähnten Fall (Rdnr. 2 a E. zu § 3 HöfeVfO) der zunächst zur Erbfolge gelangende Abkömmling die Berufung des überlebenden Ehegatten zum Hoferben vereiteln, indem er vor der Eintragung des die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks in das Grundbuch den darauf gerichteten Antrag zurücknimmt.

Zu § 5 HöfeVfO

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 35 Abs. 3 LVO. Die Neufassung stellt in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HöfeVfO-E klar, daß die Vermutung auch durch die Eintragung eines die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks begründet wird. Ob der Hofvermerk rechtserklärende oder rechtsbegründende Bedeutung hat, hängt von der nach materiellem Höferecht gegebenen Lage ab. Von einer ausdrücklichen Regelung dieser Frage nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 Satz 2 HöfeO wird darum abgesehen.

Zu § 6 HöfeVfO

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 34 LVO. Neu eingefügt ist Absatz 2, durch den die Fassung des die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks klargestellt wird.

Zu § 7 HöfeVfO

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 36 Abs. 1 bis 3 LVO getroffene Regelung. Die in Absatz 1 abweichend vom Wortlaut des § 36 Abs. 1 LVO vorgesehene Beschränkung auf Grundstücke „desselben Eigentümers“ trägt § 4 Abs. 1 der Grundbuchordnung Rechnung.

Zu § 8 HöfeVfO

Nach geltendem Recht wird ein Hofvermerk im Amtsverfahren gelöscht, ohne daß der Eigentümer beteiligt werden müßte, vgl. § 35 Abs. 4 Satz 1 LVO. Diese Regelung ist im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör bedenklich. In Anlehnung an die Grundzüge der für die Amtslöschung einer Firma im Handelsregister getroffenen gesetzlichen Regelung (vgl. § 141 FGG) sieht Absatz 1 darum vor, daß der Amtsrichter den Eigentümer von der beabsichtigten Löschung unterrichten und ihm anheimgeben muß, innerhalb einer bestimmten Frist — mindestens 6 Wochen — ein Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a in Gang zu bringen. Um unnötige Verfahren zu vermeiden, soll er den Eigentümer gleichzeitig über die fraglichen Rechtsfolgen unterrichten. Das Ersuchen soll nach Absatz 2 erst gestellt werden dürfen, wenn der Eigentümer einen Antrag auf Feststellung der Hofeseigenschaft nicht gestellt oder zurückgenommen hat oder wenn im Feststellungsverfahren die Hofeseigenschaft rechtskräftig verneint worden ist. Dies trägt den Interessen des Eigentümers in ausreichendem Maß Rechnung.

Zu § 9 HöfeVfO

Die Vorschrift entspricht § 35 Abs. 5 LVO, bezieht jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Fall des § 7 Abs. 3 HöfeVfO-E (Abtrennung) in die Benachrichtigungspflicht ein.

Zu § 10 HöfeVfO

Die Vorschrift entspricht § 35 Abs. 6 LVO.

Zu § 11 HöfeVfO

§ 11 entspricht im wesentlichen § 37 Abs. 1 und 2 LVO. Der Tatbestand des Absatzes 1 Buchstaben b und h ist neu eingeführt, der Tatbestand des Buchstaben a ist erweitert worden, um allen Fällen gerecht zu werden, in denen ein Feststellungsverfahren möglich sein sollte.

Zu § 12 HöfeVfO

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 37 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 LVO. § 37 Abs. 4 Satz 2 LVO wird nicht übernommen, weil sich die dort vorgesehene Regelung für Höfe, für die ein Hofvermerk mindestens fünf Jahre eingetragen war, in der Praxis nicht bewährt hat.

Zu § 13 HöfeVfO

Absatz 1 entspricht § 38 Abs. 1 Satz 1 LVO. Absatz 2 berücksichtigt § 38 Abs. 1 Satz 3 LVO. Absatz 3 ist Nachfolgevorschrift zu § 38 Abs. 1 Satz 2 LVO.

Zu § 14 HöfeVfO

§ 14 übernimmt die in § 38 Abs. 4 LVO getroffene Regelung unter Berücksichtigung der Folgeänderungen, die sich aus § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 HöfeO-E für die Neufassung ergeben. Der Bestimmung des Hoferben durch Erbvertrag wird diejenige durch gemeinschaftliches Testament gleichgestellt.

Zu § 15 HöfeVfO

Die Vorschrift entspricht § 38 Abs. 2 und 3 LVO.

Zu § 16 HöfeVfO

§ 16 entspricht § 38 Abs. 5 LVO.

Zu § 17 HöfeVfO

Die in § 12 Abs. 5 HöfeO-E vorgesehene Möglichkeit, Abfindungsansprüche zu stunden, entspricht der durch § 2331 a BGB ermöglichten Stundung eines Pflichtteilsanspruchs. Es ist daher sachlich geboten, die sinngemäße Anwendung des § 53 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der nach § 83 a desselben Gesetzes entsprechend für die Stundung von Pflichtteilsansprüchen gilt, auch für das Stundungsverfahren der Höfeordnung vorzusehen.

Zu § 18 HöfeVfO

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Regelung des § 36 Abs. 4 LVO. Die Neufassung bezieht die Löschung eines Hofvermerks in den Kreis der gebührenfreien Geschäfte ein, weil auch insoweit ein öffentliches Interesse bejaht werden muß. Die Vererbung von Kleinbetrieben nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begünstigt die Veräußerung dieser Betriebe im Zuge der Erbausinandersetzung, was zur agrarpolitisch erwünschten Entstehung gesunder Betriebsgrößeneinheiten beiträgt.

Zu § 19 HöfeVfO

§ 19 entspricht im wesentlichen § 44 Abs. 3 LVO, bezieht jedoch unter Buchstabe c) das Stundungsverfahren in den Katalog mit ein. Die Neufassung berücksichtigt die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im Kostenrecht.

Zu § 20 HöfeVfO

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 44 Abs. 4 LVO unter Berücksichtigung der geänderten kostenrechtlichen Vorschriften.

Zu § 21 HöfeVfO

§ 21 übernimmt die Regelung des § 45 Abs. 4 LVO unter Einbeziehung des Stundungsverfahrens in Buchstabe c.

Zu § 22 HöfeVfO

§ 22 entspricht § 45 Abs. 5 LVO.

Zu § 23 HöfeVfO

Diese Vorschrift entspricht § 45 Abs. 6 LVO.

Zu § 24 HöfeVfO

Diese Vorschrift regelt die Kosten in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren; sie schließt eine in der LVO entstandene Lücke.

Zu § 25 HöfeVfO

Mit dieser Vorschrift wird § 59 Abs. 1 und Abs. 4 LVO abgelöst.

Zu § 26 HöfeVfO

§ 26 sieht die Aufhebung der noch geltenden Bestimmungen der LVO vor. Es versteht sich von selbst, daß Rechtswirkungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften bereits eingetreten sind, durch die Aufhebung nicht berührt werden.

Zu Artikel 3

Zu § 1

1. Ob Betriebe, die bisher die Hofeigenschaft hatten, Höfe bleiben, bestimmt sich grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 HöfeO-E. Solche Betriebe müssen danach einen Wirtschaftswert von 30 000 Deutsche Mark haben. Für Betriebe, die unter dieser Wertgrenze liegen, bleibt jedoch nach § 1 für eine Übergangszeit die Hofeigenschaft bestehen. Der Eigentümer des „Gilt-Hofs“ soll sich während der Übergangszeit überlegen können, in welcher Weise er dem bevorstehenden Wegfall der Hofeigenschaft der Besetzung Rechnung tragen will. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, daß er die geschlossene Vererbung des Betriebes durch Verfügung von Todes wegen sicherstellt oder daß er durch Zukauf von Grundstücken dafür sorgt, daß der Wirtschaftswert von 30 000 Deutsche Mark erreicht wird. Auch ist eine Übergangszeit notwendig, um in Grenz- oder Zweifelsfällen Feststellungen über den Wirtschaftswert einer Besetzung treffen zu können, soweit dieser noch nicht festgestellt ist. Der Eigentümer kann auch während der Übergangszeit durch Erklärung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 HöfeO-E bewirken, daß die Hofeigenschaft wegfällt und der Hofvermerk gelöscht wird. Der als Übergangszeit vorgesehene Zeitraum vom In-

krafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des zweiten hierauf folgenden Jahres erscheint ausreichend bemessen.

2. Wann ein „Gilt-Hof“ die Hofeigenschaft verliert, kann über diesen Zeitraum hinaus nicht dem Eigentümer überlassen bleiben. Hierfür sind die gleichen verfassungsrechtlichen Überlegungen maßgebend, die für den vorgesehenen Wegfall der durch § 1 Abs. 3 HöfeO dem Eigentümer eröffneten Möglichkeit gelten, eine unter der allgemeinen Wertgrenze liegende Besetzung zum Hof zu machen. Insoweit wird auf die Begründung Rdnr. 6 zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 HöfeO) Bezug genommen.

Zu § 2

1. Als Ehegattenhöfe eingetragene Betriebe sollen übergangsrechtlich auch dann als Ehegattenhöfe gelten, wenn sie nicht im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten stehen. Eine Ausnahme hiervon ist nach Absatz 1 nur für den Fall vorgesehen, daß die Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr besteht, die Besetzung aber gleichwohl noch als Ehegattenhof eingetragen ist. Alsdann tritt nach § 1 Abs. 5 Satz 1 HöfeO-E der Verlust der Eigenschaft eines Ehegattenhofes ohne weiteres ein.
2. Ein Betrieb, der zwar im Eigentum von Ehegatten steht, diesen aber nicht gemeinschaftlich gehört, soll zukünftig Ehegattenhof nur kraft gemeinsamer Erklärung der Ehegatten werden können, vgl. § 1 Abs. 2 HöfeO-E. Bei altrechtlichen Ehegattenhöfen dieser Art wird im allgemeinen unterstellt werden können, daß sie nach dem Willen der Ehegatten ihre Eigenschaft als Ehegattenhof behalten sollen, sofern nicht wenigstens einer der Ehegatten einen abweichenden Willen bekundet. Absatz 2 sieht darum vor, daß jeder Ehegatte durch einseitige Erklärung die Überleitung eines altrechtlichen Ehegattenhofes, der den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 HöfeO-E nicht entspricht, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ausschließen kann. Diese Möglichkeit muß zur Vermeidung von Härten offen stehen, obwohl nicht verkannt werden kann, daß die Abgabe einer Erklärung hinter dem Rücken des anderen Ehegatten unter Umständen ehewidrig ist. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an das bei der Überleitung altrechtlicher Güterstände in Artikel 8 I. Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) vorgesehene Verfahren an. Wird von der Möglichkeit, die Überleitung der fraglichen Ehegattenhöfe auszuschließen, kein Gebrauch gemacht, so wird der Betrieb endgültig als Ehegattenhof behandelt.

Zu § 3

§ 3 enthält den für erbrechtliche Übergangsbestimmungen üblichen Grundsatz. Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben, soll grundsätzlich — vorbehaltlich näher bestimmter

Ausnahmen — das alte Recht angewendet werden. Die Vorschrift lehnt sich an Artikel 213 EGBGB an. Wie diese Vorschrift besagt sie, daß — ebenfalls vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen — stets das neue Recht anzuwenden ist, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob nach neuem Recht erhebliche Tatbestandsmerkmale bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt waren. Eine Hoferbfolge auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HöfeO-E kann also, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt, selbst dann eintreten, wenn er bereits vor diesem Zeitpunkt dem Hoferbenberechtigten auf Dauer die Bewirtschaftung des Hofes übertragen hatte.

Zu § 4

In Klarstellung des in § 3 aufgestellten Grundsatzes sieht § 4 vor, daß die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Verfügung von Todes wegen nach neuem Recht zu beurteilen ist, wenn der Erbfall nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintritt und wenn das neue Recht einer nach altem Recht unwirksamen Verfügung von Todes wegen zur Geltung verhelfen würde. Praktisch bedeutsam könnte dies für Verfügungen sein, die nach dem geltenden § 7 Abs. 2 HöfeO nichtig wären. Die Vorschrift hat ein Vorbild in § 51 Abs. 3 des Testamentsgesetzes vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 973).

Zu § 5

Der Grundsatz des § 3 paßt nicht für die Tatbestände des § 13 HöfeO-E. Er wird darum für diesen Bereich eingeschränkt. Es soll genügen, daß die Veräußerung des Hofes oder die Gewinnerzielung (§ 13 Abs. 4 HöfeO-E) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgt; für den Tatbestand des § 13 Abs. 10 Satz 2 HöfeO-E soll es ausreichen, wenn die Eigenbewirtschaftung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben worden ist, jedoch auch seit dem Inkrafttreten mit einer Wiederaufnahme oder Fortführung der Bewirtschaftung des Hofes nicht zu rechnen ist.

Zu § 6

1. Nach § 6 Abs. 1 HöfeO steht die Berufung des ältesten der Miterben der ersten Hoferbenordnung zum Hoferben unter dem Vorbehalt des bäuerlichen Erbbrauchs. Ist in der Gegend, in der der Hof liegt, Jüngstenrecht Brauch, so ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 HöfeO der jüngste Miterbe zum Hoferben berufen. § 19 Abs. 4 Satz 1 HöfeO bestimmt dazu, daß sich die Geltung des Erbbrauchs weiterhin nach der gemeinschaftlichen Bekanntmachung des Reichsjustizministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. September 1940 (Deutsche Justiz S. 1109) richtet, die noch unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes erlassen wurde. Allerdings sind nach § 19 Abs. 4 Satz 2 HöfeO die obersten Landesjustizbehörden

ermächtigt, abweichende Feststellungen zu treffen.

2. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HöfeO-E soll das Ältesten- oder Jüngstenrecht zukünftig nur noch subsidiär über die Berufung des Hoferben entscheiden. In diesem Rahmen ist im Interesse der Rechtssicherheit ein Bedürfnis für die einheitliche Feststellung des Erbbrauchs weiterhin anzuerkennen. Satz 1 ermächtigt darum die Regierungen der Länder im Geltungsbereich der Höfeordnung, die Geltung des Erbbrauchs in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken und Gemeinden durch Rechtsverordnung festzustellen. Inhalt und Zweck dieser Ermächtigung, die nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG den Landesregierungen erteilt wird, ergeben sich durch die Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 HöfeO-E. Danach dient die Feststellung des Erbbrauchs — wie schon im bisher geltenden Recht — der Konkretisierung der durch § 6 Abs. 1 HöfeO geregelten Rechtsnachfolge. Inhaltlich ist die Ermächtigung auf die Feststellung des in den einzelnen Landesteilen tatsächlich bestehenden Erbbrauchs beschränkt. Die Ermächtigung gibt im übrigen den Landesregierungen die Möglichkeit, einem Wandel des Erbbrauchs Rechnung zu tragen. Außerdem können sie auf Grund der Ermächtigung die die Feststellung des Erbbrauchs betreffenden Vorschriften des bisherigen Rechts auf eine rechtsstaatlichen Anforderungen voll genügende Grundlage stellen. Solange von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden ist, sollen nach Satz 2 die bisher geltenden einschlägigen Vorschriften auch zukünftig angewendet werden.

Zu § 7

1. Der in § 1 HöfeO-E vorausgesetzte Wirtschaftswert von mindestens 30 000 DM beruht, wie in der Begründung ausgeführt, darauf, „daß Höfe mit einem geringeren Wirtschaftswert in der Regel keine entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe mehr sind“. Dieser Regelsatz gilt jedoch nicht bei Obst- und Gartenbaubetrieben. Solche Betriebe können auch bei einem niedrigeren Wirtschaftswert entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe sein. Bei diesen Betrieben sind die Einheitswerte pauschal erheblich gekürzt worden mit der Folge, daß z. B. im Land Hamburg praktisch alle Obst- und Gartenbaubetriebe unter dem Wirtschaftswert von 30 000 DM liegen.
2. § 7 sieht darum vor, daß die Landesregierungen der im Geltungsbereich der Höfeordnung liegenden Länder durch Rechtsverordnung Obst- und Gartenbaubetriebe mit einem Wirtschaftswert unter 30 000 DM dem Höferecht unterstellen können. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Betriebe mindestens einen Wirtschaftswert von 10 000 DM haben.

Zu § 8

Diese Vorschrift soll eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, die Höfeordnung neu bekanntzumachen.

Hierfür besteht ein Bedürfnis, weil der geänderte Text unübersichtlich geworden ist. Er ist auch schwer zugänglich, da er in entlegenen Quellen aus der Besatzungszeit veröffentlicht wurde.

Zu § 9

Die auf die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschränkte Geltung der Höfeordnung verstand sich, solange diese fortgeltendes Besatzungsrecht der britischen Zone war, von selbst. Die Höfeordnung als partiell geltendes Bundesrecht bedarf insoweit einer ausdrücklichen Vorschrift. Mit der auf die genannten Länder beschränkten Geltungsanordnung ist eine besondere Berlin-Klausel, die die Geltung des Gesetzes auf das Land Berlin erstreckt, unvereinbar. Dies schließt nicht aus, daß im Land Berlin wie in den anderen Bundesländern die Vorschriften des Gesetzes nach interlokalrechtlichen Grundsätzen angewendet werden können, wenn im Einzelfall eine höferechtliche Frage zu beurteilen ist, z. B. in

dem Fall, daß ein in einem anderen Bundesland als Ersatzhof erworbener Betrieb veräußert wird, vgl. § 13 Abs. 6 HöfeO-E.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die Inkrafttretensklausel. Vorgesehen ist der Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Ein alsbaldiges Inkrafttreten ist wegen der gegen die Höfeordnung geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken, die auszuräumen ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist, geboten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf das Preisgefüge sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Anderung der Höfeordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind vor den Worten „land- oder forstwirtschaftliche Besitzung“ die Worte „im Gebiet der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein belegene“ einzufügen.

Begründung

Zweckmäßige Klarstellung.

- b) In § 1 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Vermögen“ durch das Wort „Eigentum“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 — neu —)

- a) In § 1 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 Satz 2 ist jeweils der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, die in verschiedenen Absätzen des § 1 vorgesehene Regelung über den Zeitpunkt des Eintritts der beabsichtigten Änderung in einer Vorschrift, einem neuen Absatz 7, zusammenzufassen.

- b) In § 1 Abs. 6 sind die Worte „Anträge und“ sowie „gestellt und“ zu streichen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Doppelspurigkeit von formalisierter Erklärung und ebenfalls formalisiertem Antrag gegenüber dem Landwirtschaftsgericht erscheint entbehrlich. Auch ein formlos gestellter Antrag, die in der Erklärung beabsichtigte Rechtsänderung herbeizuführen, trägt den Erfordernissen der Praxis genügend Rechnung, zumal es sich nicht um einen Antrag im technischen Sinne handelt, sondern nur um eine Anregung an das Landwirtschaftsgericht, ein der Erklärung entsprechendes Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten. Auch das formelle Grundbuchrecht erfordert nur in denjenigen Fällen einen förmlichen Antrag, in denen der Antrag eine materiell-rechtliche Erklärung ersetzt.

- c) In § 1 ist folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

„(7) Erwirbt oder verliert eine Besitzung die Eigenschaft als Hof oder Ehegattenhof durch Erklärung des Eigentümers oder der Ehegatten und durch Eintragung oder Löschung des Hof- oder Ehegattenhofvermerks, so tritt die Rechtsfolge rückwirkend mit dem Eingang der Erklärung beim Landwirtschaftsgericht ein.“

Begründung

Durch den neuen Absatz 7 sollen die entsprechenden Einzelregelungen der Absätze 2, 4 und 5 über den Zeitpunkt des Eintritts der beabsichtigten Rechtsänderung aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefaßt werden.

Soweit dabei auf den Eingang der Erklärung beim Landwirtschaftsgericht abgestellt wird, handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 6 (Wegfall des zusätzlichen Erfordernisses eines öffentlich beglaubigten Antrags).

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

§ 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Eine Besitzung verliert die Eigenschaft als Hof, wenn keine der in Absatz 1 aufgezählten Eigentumsformen mehr besteht oder eine der übrigen Voraussetzungen auf Dauer wegfällt. Der Verlust der Hofeigenschaft tritt jedoch erst mit der Löschung des Hofvermerks im Grundbuch ein, wenn lediglich der Wirtschaftswert unter 30 000 Deutsche Mark sinkt oder keine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle mehr besteht.“

Begründung

Notwendige Klarstellung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 6)

In § 1 Abs. 6 Satz 1 sind die Worte „dem Vormund oder“ zu streichen.

Begründung

Die zusätzliche Erwähnung des Vormundes ist entbehrlich, da dieser ebenfalls gesetzlicher Vertreter ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu — (§ 2)

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

1 a. In § 2 Buchstabe a werden in Satz 2 die Worte „Einweisung eines anderen in einem Umlegungsverfahren“ durch die Worte „Besitzeinweisung eines anderen in einem Flurbereinigungsverfahren“ ersetzt.'

Begründung

Anpassung an die Rechtsentwicklung.

b) Zu § 2 Buchstabe b der Höfeordnung

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der überholte Wortlaut von § 2 Buchstabe b der Höfeordnung der heutigen Sach- und Rechtslage angepaßt werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 6 Satz 1)

In § 6 Abs. 6 Satz 1 sind

a) die Worte „, auch wenn ihn der Erblasser hierzu bestimmt hat,“ zu streichen und

b) am Ende folgende Worte anzufügen:

„, auch wenn er hierzu nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 berufen ist“.

Begründung

Es ist angesichts des Meinungsstreits in Literatur und Rechtsprechung klarzustellen, daß die gesetzliche Hoferbenordnung allein in § 6 und die gewillkürte Hoferbenbestimmung allein in § 7 geregelt ist (vgl. auch Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 1).

Im übrigen Klarstellung, daß sich die Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 auch auf die konkludente Hoferbeneinsetzung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezieht.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 6 Satz 2)

In § 6 Abs. 6 Satz 2 sind die Worte „eines Ehegattenhofes“ zu streichen.

Begründung

Es erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich, im Verhältnis des überlebenden Ehegatten zu Eltern und Seitenverwandten nicht nur den Ehegattenhof, sondern auch den im Alleineigentum des Erblassers stehenden Hof dem überlebenden Ehegatten zufallen zu lassen, auch wenn dieser nicht wirtschaftsfähig sein sollte.

Darüber hinaus wird durch die Streichung die Möglichkeit eröffnet, daß Kinder, die den Hof nicht übernehmen wollen, zugunsten des überlebenden Ehegatten die Hoferbfolge ausschlagen können. Eine solche Möglichkeit ist gerade für auslaufende Betriebe von besonderer Bedeutung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7)

Die Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Hoferbe muß wirtschaftsfähig sein (§ 6 Abs. 6 Satz 1); dies gilt jedoch nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist oder wenn unter sämtlichen Abkömmlingen des Erblassers keine wirtschaftsfähige Person vorhanden ist oder wenn es sich um den überlebenden Ehegatten handelt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Eigentümer ... (unverändert wie Gesetzentwurf) ...“.

Begründung

Bei Höfen ohne Hoferben im Sinne des § 5 der Höfeordnung ist nach ständiger Rechtsprechung die Wirtschaftsunfähigkeit unbeachtlich. Es besteht kein zwingender Grund, in den genannten Ausnahmefällen hiervon abzuweichen, wenn der Erblasser einen nicht wirtschaftsfähigen Hoferben bestimmt. Es liegt ferner im Interesse des höferechtlichen Zwecks, die Übergabe geschlossener Höfe auch dann zu ermöglichen, wenn in der nächsten Generation keine wirtschaftsfähigen Abkömmlinge vorhanden sind (vgl. auch Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 6 Satz 1).

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 2)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in § 7 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung der Überprüfung bedarf. Es sind in diesem Zusammenhang drei Fallgruppen zu unterscheiden:

a) die Beeinträchtigung durch Verfügung von Todes wegen,

b) die Beeinträchtigung durch Erklärung nach § 1 Abs. 4, daß der Hof in der Höferolle gelöscht werden solle, und

c) die Beeinträchtigung durch Veräußerung des Hofes.

Nach Auffassung des Bundesrates sollten die einzelnen Fallgruppen unterschiedlich behandelt werden. Er hält es für durchaus sachgerecht, im Falle der Übergehung durch Verfügung von Todes wegen dem Beeinträchtigten die Möglichkeit der Anfechtung einzuräumen. Im Falle einer Erklärung nach § 1 Abs. 4 könnte der Gefahr einer solchen Maßnahme hinter dem Rücken des konkludent eingesetzten Hoferben dadurch begegnet werden, daß das Landwirtschaftsgericht — wie von der Bundesregierung in einer früheren Fassung vorgesehen — ermittelt, ob der Hof von einem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 konkludent bestimmten Hoferben bewirtschaftet wird. Bei der Frage der Beeinträchtigung durch Veräußerung müßte weiterhin berücksich-

tigt werden, inwieweit der beabsichtigte Schutz durch die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs nicht zum Tragen kommen würde.

Die Bundesregierung wird gebeten, diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 9 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie sicherzustellen ist, daß ein Miterbe keinen Hof wählen kann, der von einem anderen Miterben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bewirtschaftet worden ist oder für den ein Miterbe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als Hoferbe bestimmt worden ist.

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10)

In § 10 sind nach den Worten „wirtschaftsfähig ist“ die Worte „und kein hoferbenberechtigter wirtschaftsfähiger Ehegatte vorhanden ist“ einzufügen.

Begründung

Es erscheint im Interesse der Erhaltung des Hofes angebracht, das allgemeine Erbrecht für den Fall, daß sämtliche Abkömmlinge nicht wirtschaftsfähig sind, erst dann zur Anwendung kommen zu lassen, wenn der Hof auch nicht von einem wirtschaftsfähigen Ehegatten übernommen werden kann.

12. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 12 Abs. 1)

In § 12 Abs. 1 sind die Worte „Den Erben des Erblassers, die nicht Hoferben geworden sind (Miterben)“ durch die Worte „Den Miterben, die nicht Hoferben geworden sind“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes.

13. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13)

a) In § 13 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „zur Erhaltung des Hofes erforderlich war“ durch die Worte „der Erhaltung oder Verbesserung des Hofes im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung dient“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff der Erforderlichkeit ist zu eng, weil es dem Eigentümer nicht möglich wäre, mit dem Veräußerungserlös Maßnahmen zu finanzieren, die im Interesse einer ordnungsmäßigen Fortführung des Hofes liegen, wie z. B. die Gebäudeinstandhaltung, Verbesserung und Erneuerung des Inventars. Wird der Veräußerungserlös in dieser Weise zur Verbesserung des Hofes verwendet, so werden dadurch Ausgleichsansprüche der weidenden Erben nicht beeinträchtigt.

b) In § 13 Abs. 2 sind

aa) im ersten Halbsatz die Worte „einen Ersatzhof“ durch die Worte „einen land- oder forstwirtschaftlichen Ersatzbetrieb“ zu ersetzen;

bb) im ersten Halbsatz vor dem Wort „Ersatzgrundstücke“ die Worte „im Falle des Absatzes 1 Satz 2“ einzufügen;

cc) im zweiten Halbsatz die Worte „ein Betrieb anzusehen, der als Ersatzhof“ durch die Worte „eine Besitzung anzusehen, die als Ersatzbetrieb“ zu ersetzen; ist

dd) folgender Satz anzufügen:

„Der Ersatzerwerb kann auch im Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes erfolgen.“

Begründung

Notwendige Klarstellungen, insbesondere dahin, daß der Ersatzbetrieb nicht Hof im Sinne der Höfeordnung sein muß und auch außerhalb des Gebiets der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein liegen kann.

c) In § 13 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Hat der Verpflichtete einen notariellen Kaufvertrag über einen Ersatzbetrieb oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 über Ersatzgrundstücke abgeschlossen, so kann das Gericht die Frist auf angemessene Zeit verlängern, wenn die Umschreibung der Eigentumsänderung im Grundbuch nicht fristgerecht erfolgen kann.“

Begründung

Es bedeutet eine unbillige Härte, wenn Miterben Ausgleichsansprüche schon geltend machen könnten, obwohl sich nur die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch verzögert.

d) In § 13 Abs. 6 ist das Wort „Ersatzhof“ durch das Wort „Ersatzbetrieb“ zu ersetzen und ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt auch, wenn der Ersatzerwerb außerhalb des Gebiets der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erfolgt ist.“

Begründung

Folge der Änderung zu § 13 Abs. 2.

e) In § 13 Abs. 10 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist ungeeignet, Umgehungsabsichten hinsichtlich der Ergänzungsansprüche nach § 13 zu verhindern. Es ist damit zu

rechnen, daß Bewirtschaftungsformen gefunden würden, die von der in Absatz 10 Satz 2 vorgesehenen Regelung nicht erfaßt werden. Sie würde darüber hinaus führen, daß nichtentwicklungsfähige Betriebe vom Hof-erben weiterbewirtschaftet werden, was agrarstrukturell unerwünscht wäre. Schließlich wird auch die Bereitschaft zur Verpachtung auslaufender landwirtschaftlicher Betriebe stark eingeschränkt; dies steht im Widerspruch zu den Bemühungen, durch eine Förderung der Verpachtung eine gegenüber einem Ankauf kostengünstigere Aufstockung anderer entwicklungsfähiger Betriebe zu erreichen.

f) Zu § 13 Abs. 8, 9 und 10

Absatz 10 wird Absatz 8, die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.

B e g r ü n d u n g

Systematische Klarstellung.

Artikel 2

Verfahrensrecht

14. Zu § 1 Abs. 2 — neu —

Dem § 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 13 der Höfeordnung das Landwirtschaftsgericht, in dessen Bezirk sich der veräußerte Hof oder die veräußerten Grundstücke nach § 13 Abs. 1 der Höfeordnung befinden.“

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung zu § 13 Abs. 2 und 6 der Höfeordnung.

15. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist das Wort „Amtsrichters“ durch das Wort „Landwirtschaftsgerichts“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Klarstellung.

16. Zu § 3

a) In § 3 Abs. 1 und 3 sind die Worte „Der (der) Amtsrichter“ und in Absatz 4 die Worte „das Gericht“ jeweils durch die Worte „Das (das) Landwirtschaftsgericht“ zu ersetzen.

In § 3 Abs. 3 sind ferner die Worte „so hat er“ durch die Worte „so hat es“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Klarstellung.

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „auf Antrag“ durch die Worte „auf Grund der Erklärung“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung des § 1 Abs. 6 der Höfeordnung.

c) § 3 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des Entwurfs regelt die Löschung des Hofvermerks für den Ehegattenhof auf Grund eines Ersuchens des Landwirtschaftsgerichts von Amts wegen in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2. Es erscheint angebracht, zur Klarstellung die zusätzliche Regelung in Absatz 2 wegfällen zu lassen, wodurch bewirkt wird, daß sämtliche den Verlust der Eigenschaft als Hof und als Ehegattenhof bewirkende Umstände in Absatz 1 Nr. 1 geregelt werden.

17. Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

„§ 4

Erklärungen nach den höferechtlichen Vorschriften

(1) Die in den höferechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erklärungen, daß eine Besetzung Hof- oder Ehegattenhof sein soll oder nicht sein soll, sind gegenüber dem Landwirtschaftsgericht abzugeben.

(2) Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(3) Die Erklärung kann, solange die erforderliche Eintragung oder Löschung nicht bewirkt ist, bis zum Tode des Erklärenden widerrufen werden; § 1 Abs. 6 Satz 1 der Höfeordnung gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderungen des § 1 Abs. 6 der Höfeordnung sowie redaktionelle Klarstellung und notwendige Ergänzung.

18. Zu § 6 Abs. 4

§ 6 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Gehört zum Hof ein Miteigentumsanteil, so ist im Grundbuch des Hofes folgender Vermerk:

„Zum Hof gehört der im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragene Miteigentumsanteil. Eingetragen am ...“

und im Grundbuch des Miteigentumsanteils folgender Vermerk:

„Der Miteigentumsanteil des ... gehört zu dem im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragenen Hof. Eingetragen am ...“

einzutragen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

19. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „der Amtsrichter“ durch die Worte „das Landwirtschaftsgericht“ sowie die Worte „so hat er“ durch die Worte „so hat es“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

20. Zu § 10

In § 10 sind

- a) die Worte „des Amtsrichters“ durch die Worte „des Landwirtschaftsgerichts“ und
- b) die Worte „und etwaige weitere Vorgänge“ durch die Worte „und sonstige höferechtlich erhebliche Vorgänge“

zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellungen.

21. Zu §§ 20, 21 und 23

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die kostenrechtliche Behandlung der Genehmigung von Übergabeverträgen, die der Höfeordnung unterliegen, und solchen, die sich nach dem Grundstücksverkehrsgesetz richten, stärker aneinander angeglichen werden sollte. Unterliegt der zu übergebende Hof nicht der Höfeordnung, so bedarf ein Übergabevertrag der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2 Abs. 1). Die darin vorgesehene behördliche Genehmigung (§ 3 Abs. 1) ist gebührenfrei (§ 23). Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt und beantragen die Beteiligten die Entscheidung durch das Gericht, so wird für das gerichtliche Verfahren eine Viertelgebühr nach dem vollen Wert erhoben (§ 36 Abs. 1 LwVG). Legt man der Gebührenberechnung z. B. einen Wert von 100 000 DM zugrunde, so ergibt sich eine Gebühr von 50 DM.

Handelt es sich um einen Hof im Sinne der Höfeordnung, so bedarf der Übergabevertrag in jedem Fall der gerichtlichen Genehmigung (§ 17 Höfeordnung). Nach der Regelung des Entwurfs würde für das gerichtliche Verfahren eine volle Gebühr nach dem halben Wert des Hofes erhoben. Das wären bei einem Wert des Hofes von 100 000 DM 125 DM.

Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Prüfung des Übergabevertrages nach der Höfeordnung weitergeht als die Prüfung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz, so ist eine derart unterschiedliche kostenrechtliche Behandlung nicht gerechtfertigt.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

22. Zu Artikel 3 (§ 1)

§ 1 ist nach den Worten „so gilt sie“ wie folgt zu fassen:

„als Hof, es sei denn, der Eigentümer erklärt, daß die Besetzung kein Hof mehr sein soll; die Erklärung ist unwiderruflich. Der Verlust der Hofeigenschaft tritt rückwirkend mit dem Eingang des Löschantrags bei dem Gericht ein. Die Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof, wenn der Wirtschaftswert weniger als 20 000 Deutsche Mark beträgt oder eine andere der in § 1 Abs. 1 der Höfeordnung genannten Voraussetzungen auf die Dauer wegfällt.“

Begründung

Der als Voraussetzung der Hofeigenschaft vorgesehene Wirtschaftswert von 30 000 DM wird von einer großen Zahl von Betrieben nicht erreicht. Bei diesen Betrieben handelt es sich in vielen Fällen um Vollerwerbsbetriebe, die auch auf längere Sicht noch von Haupterwerbslandwirten bewirtschaftet werden. Es sollte den Eigentümern dieser Betriebe auch nach Ablauf der Übergangsfrist des Artikels 3 § 1 die Entscheidung überlassen bleiben, wann ein solcher Hof die Hofeigenschaft verliert. Das Anerbenrecht ist in Norddeutschland rechtsgeschichtlich so fest verwurzelt, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung für einen zwangsweisen Entzug der Hofeigenschaft kein Verständnis aufbringen würde. Lediglich für die kleineren Betriebe mit einem Wirtschaftswert unter 20 000 DM ist ein Bestandsschutz nicht mehr erforderlich.

23. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 2)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Vermögen“ durch das Wort „Eigentum“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel 1 § 1 Abs. 1.

24. Zu Artikel 3 (§ 5 Abs. 1)

- a) In § 5 Abs. 1 erster Halbsatz sind die Worte „Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben,“ durch die Worte „Ist der Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten,“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung, daß auch der in § 17 Abs. 2 Hofeordnung gleichgestellte Fall der Übergabe des Hofes miterfaßt wird.

- b) In § 5 Abs. 1 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 § 13 Abs. 10.

Zudem würde nach der vorgesehenen Regelung die Gefahr einer Rückwirkung zu Lasten der derzeitigen Hofinhaber und daneben die Möglichkeit des Eingreifens in nach altem Recht abgeschlossene Vorgänge bestehen.

25. Zu Artikel 3 (§ 6 Satz 1)

In § 6 Satz 1 sind nach den Worten „Die Landesregierungen“ die Worte „oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen“ einzufügen

Begründung

Es erscheint nicht angebracht, daß die Landesregierungen die Verordnungen über die Fest-

stellung des Erbbrauchs selbst erlassen müssen. Er genügt, wenn diese Verordnungen von dem zuständigen Fachminister erlassen werden. Diesem Anliegen wird durch die Einfügung einer Subdelegationsermächtigung Rechnung getragen.

26. Zu Artikel 3 (§ 10)

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft; Artikel 3 § 7 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, das Gesetz schon am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Es sollte den Betroffenen, den Notaren, den örtlichen Organen der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und den Berufsverbänden Gelegenheit gegeben werden, sich mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen unter den Nummern 1 a, 2 a, 2 b, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 b, 13 f, 15, 16, 17, 19, 20 und 25 der Stellungnahme des Bundesrates zu.

Im Grundsatz zugestimmt wird auch den Vorschlägen unter den Nummern 1 b, 2 c, 8, 13 d, 14, 18 und 23. Die Bundesregierung behält sich vor, eigene Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

2. Den vom Bundesrat unter den Nummern 9, 10 und 21 seiner Stellungnahme gegebenen Prüfungsempfehlungen wird die Bundesregierung entsprechen.

3. Den nachfolgend behandelten Vorschlägen des Bundesrates wird widersprochen:

a) Vorschlag unter Nummer 5

Begründung

Die Neufassung des § 2 HöfeO überschreitet den Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens.

Die Bundesregierung ist gleichwohl bereit, der vom Bundesrat in diesem Zusammenhang gegebenen Prüfungsempfehlung zu entsprechen.

b) Vorschlag unter Nummer 13 a)

Begründung

Auch das geltende Recht schließt eine Nachabfindung bei der Veräußerung von Hofesgrundstücken nur aus, wenn „die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war“ (§ 13 Abs. 2 HöfeO). Daran wird festgehalten. Mit der rechtspolitischen Tendenz der Regierungsvorlage, die im Bereich des § 13 HöfeO eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Miterben anstrebt, wäre es unvereinbar, wenn der Hofeigentümer, wie es der Bundesrat will, Hofesgrundstücke abfindungsfrei veräußern darf, wenn immer dies „der Verbesserung des Hofes im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung dient“. Fälle, in denen der Eigentümer das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht dartun kann, dürften angesichts der weiten Auslegung des Begriffs „zur Erhaltung des Hofes erforderlich“ durch die Rechtsprechung sehr selten sein, so daß die Veräußerung von Hofesgrundstücken in der Regel keinen Nachabfindungsanspruch auslösen würde. Die von der Bundesregierung angestrebte Verstärkung der Stellung der weichenden Erben wäre gerade in den praktisch wichtigsten Fällen der Veräußerung von Teilen des Hofes

völlig entwertet. Besonders bedenklich ist, daß nach dem Vorschlag des Bundesrates nicht darauf abzustellen wäre, für welchen Zweck der Hofeigentümer den Veräußerungserlös im einzelnen verwendet hat. Es kann auch nicht allgemein anerkannt werden, daß die Veräußerung von Teilen des Hofes ein übliches Finanzierungsmittel für Betriebsinvestitionen ist. Hierfür bietet sich in erster Linie die Aufnahme dinglich gesicherter Kredite an.

c) Vorschlag unter Nummer 13 c)

Begründung

Nach geltendem Recht fällt bei der Veräußerung von Hofesgrundstücken die Nachabfindungspflicht des Eigentümers weg, „wenn der Eigentümer bereits für den Hof gleichwertige Grundstücke hinzuerworben hat oder im Laufe des auf die Veräußerung folgenden Jahres hinzuerwirbt“, vgl. § 13 Abs. 2 HöfeO. Nach dem Regierungsentwurf soll diese Frist auf zwei Jahre verlängert werden, vgl. § 13 Abs. 2 Halbsatz 1 HöfeO-RegE. Für eine noch über die Vorlage hinausgehende Verlängerung der Frist auf richterliche Anordnung besteht kein Bedürfnis, namentlich nicht aus dem vom Bundesrat angeführten Billigkeitsgründen. Es ist im Gegenteil rechtspolitisch erwünscht, daß der mit der Veräußerung im Hinblick auf einen künftigen Ersatzerwerb eintretende abfindungsrechtliche Schwebezustand so früh wie möglich beendet wird. Die Zweijahresfrist beläßt dem Eigentümer ausreichend Zeit, um den Ersatzerwerb durchzuführen, wenn er dies alsbald nach der Veräußerung in Angriff nimmt. Die starre Frist ist in besonderer Weise geeignet, den Eigentümer zu der Beschleunigung anzuhalten, die von ihm im Interesse der Miterben erwartet werden muß.

d) Vorschlag unter Nummer 13 e)

Begründung

Die vom Bundesrat geäußerte Befürchtung, es könnten Bewirtschaftungsformen gefunden werden, die von der in § 13 Abs. 10 Satz 2 HöfeO-RegE vorgesehenen Regelung nicht erfaßt würden, wird nicht geteilt, da die Vorschrift auf bestimmte Bewirtschaftungsformen nicht abstellt. Die Auffassung, die vorgeschlagene Regelung sei ungeeignet, Umgehungshandlungen zu verhindern, ist zu pauschal und wird in dieser Allgemeinheit von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Weiterbewirtschaftung nichtentwicklungsfähiger Be-

triebe aus dem alleinigen Grund, Abfindungs-ergänzungsansprüche zu vermeiden, dürfte angesichts der auf zwanzig Jahre verlängerten Ergänzungsfrist nur selten vorkommen.

Wird die Bewirtschaftung endgültig aufgegeben und geht der Betrieb ganz oder teilweise auf andere über, so dient dies der strukturell erwünschten Bodenmobilität, gleichgültig ob die freiwerdenden Flächen im Wege der Verpachtung oder der Veräußerung auf einen Dritten übergehen.

Schließlich sind nicht schon deshalb agrarstrukturell schädliche Auswirkungen zu befürchten, weil die vorgesehene Gleichstellung der dauernden Aufgabe der Eigenbewirtschaftung mit der Veräußerung einen faktischen Verkaufszwang auf den Hofeigentümer ausübt. Es ist Aufgabe des Grundstücksverkehrsgesetzes, im rechtsgeschäftlichen Verkehr Schäden für die Agrarstruktur zu vermeiden.

e) Vorschlag unter Nummer 22

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates läßt sich mit dem der Regierungsvorlage zugrunde liegenden rechtspolitischen Gedanken nicht vereinbaren, wonach die mit der Hoferbfolge verbundene Beeinträchtigung der Miterbenrechte nur hingenommen werden kann, wenn die Hoferbfolge dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Eigentümers entspricht und wenn sie durch ein hinreichendes agrarpolitisches Interesse gerechtfertigt wird. Dieses Interesse ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die Besitzung einen Wirtschaftswert von weniger als 30 000 DM hat, vgl. § 1 Abs. 1 HöfeO-RegE. Die Interessen der Eigentümer bestehender Höfe werden durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Zweijahresfrist angemessen berücksichtigt. Diese Zeit reicht aus, es dem Hofeigentümer zu ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Dies kann zum Beispiel durch Aufstockung des Wirtschaftswertes des Hofes oder durch entsprechende letztwillige Verfügungen geschehen. Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, daß viele Betriebe auf unbegrenzte Zeit als Höfe fortbeständen, obwohl der für die Hofeigenschaft vorausgesetzte

Wirtschaftswert und damit die verfassungsrechtliche Legitimation für die Benachteiligung der Miterben fehlt. Es wäre allenfalls zu erwägen, ob solche Althöfe über die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist hinaus als Höfe erhalten bleiben sollten, die einen Wirtschaftswert von mindestens 20 000 DM haben und über langfristig angepachtete Bewirtschaftungsflächen bestimmter Größe verfügen. Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag des Bundesrates zum Anlaß, diese Frage im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

f) Vorschlag unter Nummer 24

Begründung

Soweit der Bundesrat die Streichung des Artikels 3 § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 RegE als Folge seines Änderungsvorschlags zu § 13 Abs. 10 HöfeO-RegE vorschlägt, wird dem aus den Gründen widersprochen, die gegen die Streichung der letztgenannten Vorschrift bestehen (vgl. dazu oben zum Vorschlag unter Nummer 13 e).

Die Bundesregierung wird im übrigen die Stellungnahme des Bundesrates zum Anlaß nehmen, um die Rückwirkungsproblematik der Überleitungsregelung zu § 13 HöfeO-RegE insgesamt im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

g) Vorschlag unter Nummer 26

Begründung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Gesetz alsbald in Kraft treten muß. Die rechts- und verfassungspolitische Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus der Überlegung, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen das geltende Recht bestehen, so schnell wie möglich ausgeräumt werden müssen. Demgegenüber kann dem Gesichtspunkt, daß den betroffenen Stellen Zeit zur Einarbeitung in die neue Rechtslage gegeben werden sollte, kein Gewicht beigemessen werden. Es wäre unverständlich, wenn aus diesem Grunde die Miterbenbenachteiligung, die abzubauen ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist, auch noch nach der Verkündung des Gesetzes fortbestünde.